

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
27.08.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3124	n	Mo. Andrey. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓
21.3125	n	Mo. Grüter. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓
21.3126	n	Mo. Marti Min Li. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓
21.3127	n	Mo. Mäder. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓
21.3128	n	Mo. Stadler. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓
21.3129	n	Mo. Fraktion RL. Vertrauenswürdige staatliche E-ID	Dobler	Addor	+	✓
19.3998	n	Mo. Egger Mike. Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Gemeinden			-	✗
19.4005	n	Mo. Fraktion V. Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!	Wobmann		-	✗
19.4016	n	Po. Feri Yvonne. Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt für Polizei?			-	✗
19.4031	n	Po. (Vitali) Dobler. Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs			-	✗
19.4033	n	Mo. (Barazzone) Maitre. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4034	n	Mo. (Mazzone) Prelicz-Huber. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4035	n	Mo. (Sommaruga Carlo) Meyer Mattea. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4036	n	Mo. (Quadranti) Feri Yvonne. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4037	n	Mo. Fluri. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗
19.4105	n	Po. Regazzi. Die Täter vor dem Live-Streaming eines Kindsmisbrauchs stoppen, und der Kinderprostitution im Internet wirksame Grenzen setzen			-	✗
19.4144	n	Mo. Keller Peter. Besserer Schutz für Sicherheits- und Rettungskräfte. Härtere Strafen für Gaffer, Pöbler und Gewalttäter			-	✗
19.4156	n	Mo. (Reynard) Hurni. Digitale Medien. Recht auf Abschalten			-	✗
19.4186	n	Po. Meyer Mattea. Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung			-	✗
19.4191	n	Mo. Schläpfer. Kein Aufenthaltsrecht bei sexuellen Übergriffen und Gewalt an Frauen und Kindern			-	✗
19.4241	n	Po. Masshardt. Verbesserter Opferschutz bei Antragsdelikten			-	✗
19.4261	n	Mo. Schläpfer. Kinderehen müssen konsequent bekämpft werden			-	✗
19.4282	n	Mo. Grossen Jürg. Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid			-	✗
19.4319	n	Mo. Flach. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4325	n	Mo. (Golay) Quadri. Zweijähriges Moratorium zur Begrenzung der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger			-	✗
19.4338	n	Mo. Candinas. Einführung eines schweizweit vollständigen Betreibungsregistrauszuges			-	✗
19.4349	n	Mo. Bulliard. Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten			-	✗
19.4364	n	Mo. (Sommaruga Carlo) Fehlmann Rielle. Strafregistrauszug. Für junge Leute gratis			-	✗
19.4418	n	Po. (Reynard) Hurni. Strafrechtliches Instrumentarium gegen häusliche Gewalt verstärken			-	✗
19.4485	n	Mo. Geissbühler. Vorsätzlichkeit bei Straftaten unter Drogen- und Alkoholeinfluss			-	✗
19.4517	n	Mo. Silberschmidt. Einführung einer neuen Zulassungsregelung für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten für Branchen mit Fachkräftemangel			-	✗
19.4567	n	Po. Flach. Datenschutz bei den Datenbanken des Bundes und der Kantone - Es braucht eine Gesamtschau			-	✗
19.4573	n	Mo. Flach. Liberalisierung des Zeichenschutzes			-	✗
19.4576	n	Mo. Bendahan. Fristen von Gutscheinen. Einen unverhältnismässigen Verlust vermeiden			-	✗
19.4588	n	Po. (Reynard) Fridez. Menschenhandel. Bilanz und zukünftige Strategie			-	✗
19.4589	n	Mo. (Reynard) Fridez. Nationaler Berichterstatter oder nationale Berichterstatterin zur Bekämpfung des Menschenhandels			-	✗
19.4594	n	Mo. Streiff. Kreislaufwirtschaft. Längere Gerätelebensdauer durch längere Garantiefristen			-	✗
19.4632	n	Mo. Bulliard. Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern			-	✗
20.3024	n	Mo. Marti Samira. Dramatische Situation auf Lesbos. Die Schweiz muss handeln!			-	✗
20.3040	n	Po. Addor. Differenzierter oder asymmetrischer Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?			-	✗
20.3046	n	Po. Schlatter. Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss			-	✗
20.3067	n	Mo. Nantermod. Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs			-	✗
20.3109	n	Mo. Guggisberg. Ungehinderter Datenaustausch zwischen Behörden bei Ermittlungen			-	✗
20.3181	n	Mo. Quadri. Coronavirus. Keine neuen Ausweise mehr für ausländische Arbeitskräfte im Tessin			-	✗
20.3182	n	Mo. Bregy. Sprengstoffattaken auf Geldautomaten bekämpfen			-	✗
20.3199	n	Mo. Fraktion V. Freizügigkeitsabkommen vorläufig aussetzen, um Covid-19 zu bekämpfen und die Arbeitskräfte in unserem Land zu schützen	Addor		-	✗
20.3264	n	Mo. Addor. Moratorium für Grenzgängerbewilligungen			-	✗
20.3322	n	Mo. Markwalder. Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind			-	✗
20.3323	n	Mo. Bircher. Überwachung von Personen aufgrund der Entlassung aus der ausländerrechtlichen Administrativhaft			-	✗
20.3327	n	Mo. Bircher. Aufrechterhaltung der Administrativhaft für straffällige Ausländer			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3124	n	Mo. Andrey. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Grundsätze "privacy by design", Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzer) eingehalten werden. Diese E-ID darf auf privatwirtschaftlich entwickelten Produkten und Diensten beruhen. Der Ausstellungsprozess und der Gesamtbetrieb der Lösung muss aber in der Verantwortung staatlicher, spezialisierter Behörden erfolgen.

Begründung Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zeigte deutlich auf, dass eine Mehrheit der Stimmenden sich zwar eine E-ID wünscht, eine solche elektronische Identität allerdings von der öffentlichen Hand ausgestellt und betrieben werden muss und dies nicht privaten Unternehmen überlassen werden darf. Die Herausgabe und der Betrieb einer elektronischen Identität ist eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat zuständig sein muss. Dem Staat wird hier am meisten Vertrauen entgegengebracht. Denn damit eine elektronische Identifizierung funktioniert und bei den Benutzerinnen und Benutzer auf Akzeptanz stösst, muss Vertrauen vorhanden und die Handhabung möglichst einfach und praktikabel sein. Eine staatliche E-ID ist ein digitaler Identitätsausweis und ermöglicht eine elektronische Identifizierung im Behördenkontakt und im Wirtschaftsverkehr (Onboarding, 2FA, Signierung), als Ergänzung zu privatwirtschaftlichen Logins (auch Single Sign-on), mit ausreichendem Datenschutz und Datensicherheit, die das Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzern geniesst und somit in der Bevölkerung akzeptiert wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3125	n	Mo. Grüter. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Grundsätze "privacy by design", Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzer) eingehalten werden. Diese E-ID darf auf privatwirtschaftlich entwickelten Produkten und Diensten beruhen. Der Ausstellungsprozess und der Gesamtbetrieb der Lösung muss aber in der Verantwortung staatlicher, spezialisierter Behörden erfolgen.

Begründung Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zeigte deutlich auf, dass eine Mehrheit der Stimmenden sich zwar eine E-ID wünscht, eine solche elektronische Identität allerdings von der öffentlichen Hand ausgestellt und betrieben werden muss und dies nicht privaten Unternehmen überlassen werden darf. Die Herausgabe und der Betrieb einer elektronischen Identität ist eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat zuständig sein muss. Dem Staat wird hier am meisten Vertrauen entgegengebracht. Denn damit eine elektronische Identifizierung funktioniert und bei den Benutzerinnen und Benutzer auf Akzeptanz stösst, muss Vertrauen vorhanden und die Handhabung möglichst einfach und praktikabel sein. Eine staatliche E-ID ist ein digitaler Identitätsausweis und ermöglicht eine elektronische Identifizierung im Behördenkontakt und im Wirtschaftsverkehr (Onboarding, 2FA, Signierung), als Ergänzung zu privatwirtschaftlichen Logins (auch Single Sign-on), mit ausreichendem Datenschutz und Datensicherheit, die das Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzern geniesst und somit in der Bevölkerung akzeptiert wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3126	n	Mo. Marti Min Li. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Grundsätze "privacy by design", Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzer) eingehalten werden. Diese E-ID darf auf privatwirtschaftlich entwickelten Produkten und Diensten beruhen. Der Ausstellungsprozess und der Gesamtbetrieb der Lösung muss aber in der Verantwortung staatlicher, spezialisierter Behörden erfolgen.

Begründung Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zeigte deutlich auf, dass eine Mehrheit der Stimmenden sich zwar eine E-ID wünscht, eine solche elektronische Identität allerdings von der öffentlichen Hand ausgestellt und betrieben werden muss und dies nicht privaten Unternehmen überlassen werden darf. Die Herausgabe und der Betrieb einer elektronischen Identität ist eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat zuständig sein muss. Dem Staat wird hier am meisten Vertrauen entgegengebracht. Denn damit eine elektronische Identifizierung funktioniert und bei den Benutzerinnen und Benutzer auf Akzeptanz stösst, muss Vertrauen vorhanden und die Handhabung möglichst einfach und praktikabel sein. Eine staatliche E-ID ist ein digitaler Identitätsausweis und ermöglicht eine elektronische Identifizierung im Behördenkontakt und im Wirtschaftsverkehr (Onboarding, 2FA, Signierung), als Ergänzung zu privatwirtschaftlichen Logins (auch Single Sign-on), mit ausreichendem Datenschutz und Datensicherheit, die das Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzern geniesst und somit in der Bevölkerung akzeptiert wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3127	n	Mo. Mäder. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Grundsätze "privacy by design", Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzer) eingehalten werden. Diese E-ID darf auf privatwirtschaftlich entwickelten Produkten und Diensten beruhen. Der Ausstellungsprozess und der Gesamtbetrieb der Lösung muss aber in der Verantwortung staatlicher, spezialisierter Behörden erfolgen.

Begründung Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zeigte deutlich auf, dass eine Mehrheit der Stimmenden sich zwar eine E-ID wünscht, eine solche elektronische Identität allerdings von der öffentlichen Hand ausgestellt und betrieben werden muss und dies nicht privaten Unternehmen überlassen werden darf. Die Herausgabe und der Betrieb einer elektronischen Identität ist eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat zuständig sein muss. Dem Staat wird hier am meisten Vertrauen entgegengebracht. Denn damit eine elektronische Identifizierung funktioniert und bei den Benutzerinnen und Benutzer auf Akzeptanz stösst, muss Vertrauen vorhanden und die Handhabung möglichst einfach und praktikabel sein. Eine staatliche E-ID ist ein digitaler Identitätsausweis und ermöglicht eine elektronische Identifizierung im Behördenkontakt und im Wirtschaftsverkehr (Onboarding, 2FA, Signierung), als Ergänzung zu privatwirtschaftlichen Logins (auch Single Sign-on), mit ausreichendem Datenschutz und Datensicherheit, die das Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzern genießt und somit in der Bevölkerung akzeptiert wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3128	n	Mo. Stadler. Vertrauenswürdige staatliche E-ID		Addor	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Grundsätze "privacy by design", Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzer) eingehalten werden. Diese E-ID darf auf privatwirtschaftlich entwickelten Produkten und Diensten beruhen. Der Ausstellungsprozess und der Gesamtbetrieb der Lösung muss aber in der Verantwortung staatlicher, spezialisierter Behörden erfolgen.

Begründung Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zeigte deutlich auf, dass eine Mehrheit der Stimmenden sich zwar eine E-ID wünscht, eine solche elektronische Identität allerdings von der öffentlichen Hand ausgestellt und betrieben werden muss und dies nicht privaten Unternehmen überlassen werden darf. Die Herausgabe und der Betrieb einer elektronischen Identität ist eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat zuständig sein muss. Dem Staat wird hier am meisten Vertrauen entgegengebracht. Denn damit eine elektronische Identifizierung funktioniert und bei den Benutzerinnen und Benutzer auf Akzeptanz stösst, muss Vertrauen vorhanden und die Handhabung möglichst einfach und praktikabel sein. Eine staatliche E-ID ist ein digitaler Identitätsausweis und ermöglicht eine elektronische Identifizierung im Behördenkontakt und im Wirtschaftsverkehr (Onboarding, 2FA, Signierung), als Ergänzung zu privatwirtschaftlichen Logins (auch Single Sign-on), mit ausreichendem Datenschutz und Datensicherheit, die das Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzern genießt und somit in der Bevölkerung akzeptiert wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3129	n	Mo. Fraktion RL. Vertrauenswürdige staatliche E-ID	Dobler	Addor	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, ein staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität (Authentifizierung) in der virtuellen Welt, vergleichbar mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Grundsätze "privacy by design", Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Benutzerinnen und Benutzer) eingehalten werden. Diese E-ID darf auf privatwirtschaftlich entwickelten Produkten und Diensten beruhen. Der Ausstellungsprozess und den Gesamtbetrieb der Lösung muss aber durch staatliche, spezialisierte Behörden in der Verantwortung erfolgen.

Begründung Die Ablehnung des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zeigte deutlich auf, dass eine Mehrheit der Stimmenden sich zwar eine E-ID wünscht, eine solche elektronische Identität zur Authentifizierung in der virtuellen Welt allerdings von der öffentlichen Hand ausgestellt und betrieben werden muss und dies nicht privaten Unternehmen überlassen werden darf. Die Herausgabe und der Betrieb einer elektronischen Identität ist eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat zuständig sein muss. Dem Staat wird hier am meisten Vertrauen entgegengebracht. Denn damit eine elektronische Identifizierung funktioniert und bei den Benutzerinnen und Benutzer auf Akzeptanz stösst, muss Vertrauen vorhanden und die Handhabung möglichst einfach und praktikabel sein. Eine staatliche E-ID ist ein digitaler Identitätsausweis und ermöglicht eine elektronische Identifizierung im Behördenkontakt und im Wirtschaftsverkehr (Onboarding, 2FA, Signierung), als Ergänzung zu privatwirtschaftlichen Logins (auch Single Sign-on), mit ausreichendem Datenschutz und Datensicherheit, die das Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzern genießt und somit in der Bevölkerung akzeptiert wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3998	n	Mo. Egger Mike. Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Gemeinden			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) dahingehend zu ergänzen, dass die kantonalen Behörden auch anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfe beziehen, einen Wohnort oder eine Unterkunft innerhalb des Kantons zuweisen können.
Begründung	Um die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen zu erleichtern, sieht das AIG vor, dass die Kantone diesen Personen, wenn sie Sozialhilfe beziehen, einen Wohnort zuweisen können. Diese Bestimmung soll auf die anerkannten Flüchtlinge ausgeweitet werden, um zu gewährleisten, dass es in einzelnen Gemeinden nicht zu einer übermässigen Konzentration von Personen aus den gleichen Herkunftsländern kommt, was die Integration insbesondere der Kinder und Jugendlichen erschweren könnte. Mit dieser Bestimmung soll zudem die Bereitschaft der anerkannten Flüchtlinge gefördert werden, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern.
Stellungnahme	Anerkannte Flüchtlinge verfügen gestützt auf Artikel 26 der Flüchtlingskonvention (FK; SR 0.142.30) und Artikel 58 des Asylgesetzes (SR 142.31) - unter den gleichen Voraussetzungen wie Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen - über die freie Wohnortswahl innerhalb des Kantons, dem sie zugewiesen sind. Eine unmittelbare Einschränkung der freien Wohnortswahl von anerkannten Flüchtlingen würde deshalb auch eine entsprechende Einschränkung der freien Wohnortswahl für alle Ausländerinnen und Ausländer mittels einer Bestimmung im Ausländer- und Integrationsgesetz bedingen. Dies ist jedoch nicht angebracht. Anerkannte Flüchtlinge haben nach Artikel 23 FK Anspruch auf die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Schweizerbürgerinnen und -bürger. Der Bund hat keine Kompetenzen, das Sozialhilfeverhältnis von Schweizerbürgerinnen und -bürgern gesetzgeberisch zu regeln. Die Kantone können jedoch in ihren Sozialhilfegesetzen die Möglichkeit vorsehen, Sozialhilfe auch als Sachleistungen, unter anderem in Form von Wohnraum, zu gewähren. So können auch Flüchtlinge innerhalb des Kantons mittelbar einem Wohnort oder einer Unterkunft zugewiesen werden, indem ihnen vorübergehend Wohnraum nur als sozialhilferechtliche Sachleistung gewährt wird.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4005	n	Mo. Fraktion V. Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!	Wobmann		-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, welche sicherstellen, dass: <ol style="list-style-type: none"> 1. islamische Gebetshäuser, Organisationen und weitere Institutionen, welche in irgendeiner Art und Weise die Verbreitung oder Vertretung des Islams oder von Muslimen fördern oder wahrnehmen, weder direkt noch indirekt aus dem Ausland finanziert werden können; 2. alle Moscheen in unserem Land bekannt sind sowie überwacht werden und die Behörden bei jeglicher Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung sofort einschreiten und deren sofortige Schliessung verfügen müssen; 3. sämtliche betroffenen und für die Sicherheit unserer Bevölkerung verantwortlichen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesstufe einen raschen und uneingeschränkten Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Erkennung, Identifizierung, Überwachung und Verfolgung von radikalen Islamisten aufbauen und betreiben; 4. den Behörden auf Kantons- und Bundesstufe effektiv genügend ausgebildete Spezialisten mit den notwendigen Kenntnissen relevanter Sprachen und des Islams zur Verfügung stehen, welche Moscheen und Imame überwachen können; 5. Schweizer Botschaften und das Staatssekretariat für Migration keine Visa an ausländische Imame, welche zum Zwecke des Predigens in Schweizer Moscheen temporär einreisen wollen, ausstellen dürfen.
---------------------------	--

Begründung	Das Beispiel eines von der Sozialhilfe abhängigen und seit Jahrzehnten unbehelligt aktiven radikalen Imams in Biel hat aufgezeigt, dass in diesem Bereich massiver Handlungsbedarf besteht. Offensichtlich handelt es sich hier nur um die Spitze des Eisberges, und der radikale Islam breitet sich in unserem Land ungehindert und unbemerkt aus. Viele der Behörden auf allen Stufen sind überfordert. Während einerseits in erster Linie eine strikte Umsetzung unserer bestehenden Rechtsordnung zwingend sein muss, braucht es andererseits aber auch rasch neue Massnahmen und allfällige Rechtsgrundlagen, um Lücken zu beheben. Der Bundesrat ist aufgefordert, zusammen mit den Kantonen rasch und entschlossen zu handeln. Gerade auch die Exekutiven auf allen Stufen tragen zusammen mit den entsprechenden Behörden die volle Verantwortung zum Schutze unserer Bevölkerung vor Anschlägen durch radikale Muslime. Deren Nährboden im Umkreis von Moscheen und radikalen Imamen ist deshalb sofort zu neutralisieren.
-------------------	---

Stellungnahme Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei hat am 19. September 2017 diese Motion bereits einmal eingereicht (17.3681, "Stopp der Ausbreitung des radikalen Islams in der Schweiz!"). Die Stellungnahme des Bundesrates zu den Fragen 1 bis 4 kann aufgrund der in den letzten zwei Jahren getroffenen Massnahmen zum Schutz der Schweiz vor Terrorismus wie folgt ergnzt werden:

1./2. Der Bundesrat ist sich der Risiken, die von extremistischen islamistischen Predigern und Gemeinschaften fur die innere Sicherheit, die Entwicklung der Gesellschaft und den Religionsfrieden ausgehen, bewusst. Grundrechtseinschrankungen, die einzig an der muslimischen Ausrichtung von Gemeinschaften anknupfen, waren jedoch diskriminierend und damit verfassungswidrig (Art. 8 Abs. 2 BV) und widersprachen dem Verhaltnismassigkeitsprinzip. Eine uber die Beurteilung konkreter Sicherheitsrisiken hinausgehende uberwachung aller Moscheen in der Schweiz lehnt der Bundesrat deshalb ab. Dies widersprache auch Artikel 5 Absatz 6 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121). Das NDG lasst die Informationsbeschaffung uber eine Organisation oder Person nur zu, "wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausubt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttatig-extremistische Tatigkeiten vorzubereiten oder durchzufuhren". Bund und Kantone arbeiten diesbezuglich eng und gut zusammen.

Mehr Transparenz bei der Finanzierung religioser Einrichtungen ist aber nach Auffassung des Bundesrates notig. In einem Bericht vom Juni 2017 empfiehlt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekampfung der Geldwascherei und der Terrorismusfinanzierung des Bundes (KGGT) eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister fur Vereine mit einem erhohnten Risiko von Terrorismusfinanzierung und die Fuhrung einer Mitgliederliste fur im Handelsregister eingetragene Vereine. Mit der am 26. Juni 2019 verabschiedeten Botschaft zur anderung des Geldwaschereigesetzes (BBl 2019 5451) setzt der Bundesrat diese von der KGGT empfohlenen Massnahmen um. Das Bundesamt fur Polizei (Fedpol) pruft zurzeit weitere rechtliche Moglichkeiten, um die Auslandfinanzierung von religiosen Einrichtungen, welche Gewaltextremismus und Radikalisierung Vorschub leisten, zu verhindern.

3./4. Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen ist die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehorden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene optimiert worden. In der Taskforce Tetra (Terrorist Tracking) koordinieren und optimieren die in der Terrorismusbekampfung engagierten Behorden von Bund und Kantonen ihre Arbeit. Die Zusammenarbeit in diesem Gremium funktioniert gut. Gibt es Anzeichen einer Radikalisierung, informieren sich die lokalen Behorden sowie die Polizei und der Nachrichtendienst gegenseitig. Dieser Austausch, insbesondere zwischen den Kantonen, kann noch verbessert und beschleunigt werden. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Motion Eichenberger 18.3592 ausgefahrt hat, wurde zusammen mit den Kantonen eine Vorstudie fur eine nationale polizeiliche Abfrageplattform erarbeitet.

5. Eine Einreise mit Touristenvisum mit der Absicht, zu predigen, ist bereits heute nicht zulassig. Es handelt sich um Erwerbstatigkeit und damit um einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt. Vor einer Bewilligungserteilung werden die Voraussetzungen fur den Aufenthalt und diejenigen fur die Einreise gepruft. Auslanderinnen und Auslander, die in die Schweiz einreisen wollen, durfen keine Gefahr fur die offentliche Sicherheit und Ordnung darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Auslander- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20). Religiose Betreuungspersonen, unabhangig von der Dauer ihres Aufenthalts, konnen nur zugelassen werden, wenn sie zusatzlich zu den ubrigen Zulassungsvoraussetzungen mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz vertraut sind (Art. 26a Abs. 1 Bst. a AIG).

Das Fedpol kann gestutzt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 68 AIG gegenuber Personen, die die innere oder ussere Sicherheit der Schweiz gefahrden, Einreiseverbote und Ausweisungen erlassen. Gegen Imame, welche zu Gewalt aufrufen, wurden in der Vergangenheit bereits Einreiseverbote und auch Ausweisungen verfugt und vollzogen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschaftstitel	Sprecher/in	Bekampft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4016	n	Po. Feri Yvonne. Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt fur Polizei?			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prufen:

1. wie das Fedpol zielfuhrend die Schnittstelle zwischen internationaler Ebene und Kantonen im Bereich der Padokriminalitat wahrnimmt sowie welche strukturellen, personellen und technischen Mittel dazu notig sind;
2. wie mit den standig ansteigenden Verdachtsmeldungen aus dem Ausland umgegangen wird, damit diese ebenso sorgfaltig gepruft werden konnen und zu den notigen Strafverfahren in den Kantonen fuhren;
3. wie mit Verdachtsmeldungen umgegangen wird, welche zwar die Schweiz betreffen, jedoch nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden konnen;
4. wie eine wirksame nationale Meldestelle fur Verdachtsmeldungen auf sexuelle Gewalt an Kindern online konzipiert sein sollte;
5. welche gesetzlichen, technischen, personellen und sonstigen Massnahmen notig sind, damit die Bundespolizei ihre Aufgabe der Bekampfung der Padokriminalitat wirksam wahrnehmen kann.

Begründung Immer mehr Kinder werden via Internet sexuell belästigt ("EU Kids online"-Studie). Die an die Schweiz übermittelten Verdachtsmeldungen auf Kinderpornografie steigen exponentiell (Pressemitteilung Fedpol). Es werden immer mehr Fälle von Schweizern bekannt, welche sich einen realen Kindsmisbrauch im Ausland via Live-Streaming kaufen. Kurz: Die Kindwohlgefährdung via Internet erfährt zurzeit eine Blüte.

In der gleichen Zeitspanne erhält das Fedpol jedoch kaum Meldungen zur Kinderpornografie aus der Schweiz, aber in einem Jahr 9000 Meldungen aus den USA. Bekannt ist ebenfalls, dass die wenigen Cyberspezialisten primär für Vermögensdelikte eingesetzt werden (Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Feri Yvonne 18.4121). Die stark limitierten Vorermittlungen in der Pädokriminalität (z. B. ein Polizist, welcher sich im Internet als Kind ausgibt und so den Straftäter überführt) sind nur im Auftrag der Kantonspolizei Schwyz möglich, und viele Kantone können die Schwemme an Verdachtsfällen nicht stemmen.

All diese Fakten legen die Vermutung nahe, dass eine wirksame Bekämpfung der Cyberpädokriminalität in der Schweiz an fehlenden personellen und technischen Ressourcen der Polizei auf Bundes- und Kantonebene scheitert und an einer Gesetzgebung, die sich auf ein Kantonsgebiet beschränkt, wo das Internet keine geografischen Grenzen kennt.

Stellungnahme 1. Die Strafverfolgung der Pädokriminalität (auch online) ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Zentralstellengesetz (ZentG; SR 360) nimmt das Fedpol bei der Bekämpfung der Pädokriminalität jedoch die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr, wozu auch die Sicherstellung der Schnittstelle zwischen dem Ausland, dem Fedpol und den kantonalen Polizeikörpern zählt. Das Fedpol gewährleistet einerseits den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des 24/7 Single Point of Contact (SPOC) nach Budapest-Konvention des Europarates, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) aus den USA. Das Fedpol entlastet die Kantone durch die Triage und direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone und durch die operative Koordination nationaler und interkantonaler Fallkomplexe über das Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik) der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS). Das Fedpol fungiert bei all diesen Aufgaben als nationales Kompetenzzentrum für Cybercrime. Zudem vertritt das Fedpol die Schweiz in diversen internationalen Expertengruppen von Europol und Interpol. Das Fedpol sorgt gemeinsam mit den Spezialisten der grossen kantonalen Polizeikörper innerhalb des Nedik für die Verbreitung des Expertenwissens und für den Austausch von Best Practices. Eine zusätzliche wichtige Zusammenarbeits- und Informationsplattform bietet das gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Polizeien von Bund und Kantonen betriebene Cyberboard.

2. Der Anstieg von Verdachtsmeldungen aus dem Ausland ist auf die Zunahme der NCMEC-Meldungen zurückzuführen. Amerikanische Internetprovider sind gesetzlich verpflichtet, Darstellungen von strafbaren Handlungen mit Kindern an das NCMEC zu melden. Diese Verpflichtung und die stetige Verbesserung seitens der Internetprovider, um solche Inhalte zu erkennen, haben in den letzten Jahren weltweit zu einem exponentiellen Anstieg der NCMEC-Meldungen geführt. Diese Meldungen werden beim Fedpol entgegengenommen und auf Strafbarkeit nach Schweizer Recht überprüft. Ist eine solche gegeben, wird die kantonale Zuständigkeit abgeklärt und ein Verdachtsdossier der zuständigen Kantonspolizei übermittelt. Der Anstieg an Meldungen konnte durch eine Bündelung der Spezialistenressourcen, eine Reorganisation der operativen Einheiten und durch den Einsatz von neuen Technologien abgefangen werden. Die damit gewonnenen Synergien erlauben es dem Fedpol, die Triagetätigkeit in hoher Qualität und zeitnah wahrzunehmen. Da das Fedpol sämtliche Meldungen mit strafbaren Inhalten an die Kantone übermitteln muss (Verfolgung von Amtes wegen, da Officialdelikt), führt dies zu einer Vielzahl kantonalen Strafverfahren. Da die Strafverfolgungskompetenz für diese Delikte bei den Kantonen liegt, hat das Fedpol keinen Einfluss auf die jeweiligen Strafverfahren.

3. Kann eine Verdachtsmeldung nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden, kann jede Strafverfolgungsbehörde der Schweiz (auch das Fedpol) gestützt auf die Artikel 27 und 28 der Strafprozessordnung erste Ermittlungen zur Klärung der Zuständigkeit führen. Absprachen und Entscheide über die Eröffnung eines solchen Verfahrens finden im Nedik und gegebenenfalls mit den kantonalen Staatsanwaltschaften im Cyber-Case (operativer Teil des Cyberboards) statt.

4. Seit 2003 können Verdachtsmeldungen zu verbotener Pornografie (Art. 197 StGB) und Kindsmisbrauch via Online-Formular an Kobik respektive seit 2016 direkt an das Fedpol gemeldet werden. Diese Meldungen werden analog den NCMEC-Meldungen auf Strafbarkeit überprüft, triagiert und, falls ein Bezug zur Schweiz besteht, dem zuständigen Kanton übermittelt. Nach Erhalt einer Meldung zu kinderpornografischen Seiten im Ausland und deren Überprüfung auf Strafbarkeit wird immer zuerst die Löschung der Inhalte im Ausland beantragt. Da je nach Land mehrere Tage oder Wochen bis zur Löschung verstreichen können, wird die Seite zusätzlich durch die Internetprovider gesperrt. Das Fedpol erstellt hierfür eine Liste mit eindeutig strafbaren Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten und stellt diese zwecks Sperrung den Internet Providern zur Verfügung. Die Liste wird mehrmals täglich aktualisiert, und gelöschte Webseiten werden sofort wieder entfernt. Das Ziel ist immer das Löschen der strafbaren Inhalte im Internet. Die Netzsperrung ist ein ergänzendes Mittel zur Löschung.

5. Die rechtlichen, technischen wie auch personellen Rahmenbedingungen zur effizienten Wahrnehmung der Zentralstellenaufgaben im Bereich Pädokriminalität sind beim Fedpol gegeben. Das Führen von Strafverfahren gegen Pädokriminelle obliegt aber weiterhin den Kantonen. Die Koordination erster Ermittlungen und Massnahmen wird durch das Nedik wahrgenommen.

Angesichts der geltenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen und der getroffenen Massnahmen ist der Bundesrat der Meinung, dass ein Bericht keinen Mehrwert bringen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4031	n	Po. (Vitali) Dobler. Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat soll darüber Bericht erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) so anzupassen sind, dass Überwachungsmassnahmen für Anbieterinnen von Dienstleistungen im Fernmeldebereich verhältnismässig ausfallen. Unter Verhältnismässigkeit fallen vor allem die durch die diesen Anbieterinnen auferlegten Pflichten verursachten Kosten.

Begründung Das BÜPF ist ein gutes und ein gutgemeintes Gesetz. In der Botschaft bekräftigte der Bundesrat: "Das Hauptziel [...] des BÜPF ist, die Überwachung von Personen zu ermöglichen, gegen die ein dringender Verdacht auf Begehung einer schweren Straftat besteht. Wie es bereits heute der Fall ist, soll es auch in Zukunft nicht möglich sein, ohne jeglichen Tatverdacht Bürgerinnen und Bürger zu überwachen oder gar präventive Überwachungen durchzuführen; die persönliche Freiheit bleibt gewahrt."

Um dieses Ziel zu erreichen, werden den Anbieterinnen von Fernmeldedienstleistungen Pflichten auferlegt, darunter die Datenspeicherung für sechs Monate oder die Datenherausgabe. Der Wille des Gesetzgebers, kleine Anbieterinnen von Überwachungspflichten und somit von grossen finanziellen Auslagen zu befreien und ihnen lediglich eine Duldungspflicht aufzuerlegen ("Downgrade"), wird heute jedoch nicht umgesetzt. Nur etwa 25 Prozent der qualifizierten Firmen sind im Downgrade. 75 Prozent der KMU müssen also die Handlungspflichten erfüllen.

Schlimmer noch ist die Situation bei den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste. Sie werden über die Verordnungspraxis als Normadressaten des BÜPF genommen, obschon das so im Gesetz nicht steht. Das heisst, praktisch jede Firma, die Online-Dienste anbietet, fällt unter das BÜPF.

Diese Unternehmen müssen also die Überwachung umsetzen. Nicht selten kosten diese Massnahmen diese Unternehmen 40 000 bis sogar 100 000 Franken im Jahr. Diese Kosten müssen die Firmen selber tragen. Es fragt sich, warum die Kosten so hoch sind.

Deshalb gilt: zurück zum Willen des Gesetzgebers. Der Bundesrat wird gebeten, Massnahmen aufzuzeigen, wie die Umsetzung des BÜPF KMU-freundlicher geschehen kann, indem beispielsweise KMU automatisch in den "Downgrade" gestellt werden, ihre Mitwirkungspflichten so ausgestaltet werden, dass die Kosten dabei reduziert werden, wie Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste insgesamt aus dem Geltungsbereich des BÜPF ausgenommen werden können, die Erstellung von "white lists" usw.

Stellungnahme Bereits heute wird der Wille des Gesetzgebers umgesetzt, kleine Anbieterinnen von Überwachungspflichten zu befreien, die grosse finanzielle Auslagen mit sich bringen ("Downgrade"). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Art. 51 VÜPF; SR 780.11) die Möglichkeit wahrgenommen, die überwiegende Mehrheit von Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) von gewissen Überwachungspflichten zu befreien. Er geht davon aus, dass sich die Anzahl der vollständig überwachungspflichtigen FDA von rund 600 gemäss altem Recht auf etwa 25 im neuen Recht verringern wird und dass damit die Wirtschaft deutlich von teuren Investitionen entlastet wird.

FDA mit reduzierten Überwachungspflichten haben im Überwachungsfall dem Dienst ÜPF lediglich Zugang zu ihren Anlagen zu gewähren, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten zu liefern. Sie haben jedoch keine Speicherpflicht oder andere aufwendige Überwachungsvorbereitungen zu treffen.

FDA, welche die Voraussetzungen für einen "Downgrade" erfüllen, können einfach und unbürokratisch digital via Extranet einen Antrag auf "Downgrade" beim Dienst ÜPF einreichen. Für die Anbieterin besteht der Anreiz der Antragstellung darin, dass sie mit einer Verfügung des Dienstes ÜPF verbindlich über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt wird.

Dieser dabei entstehende Erstkontakt ist eminent wichtig: Der Dienst ÜPF erfährt die Ansprechperson der Anbieterin, tauscht die Verschlüsselungen aus und trifft wichtige administrative Vorbereitungen, um im konkreten Fall die Überwachung für die FDA mit reduzierten Pflichten schnellstmöglich übernehmen zu können, damit keine wertvolle Zeit verloren geht, die zu Überwachungslücken führen könnte.

Würden hingegen alle Anbieterinnen direkt gestützt auf die Verordnung und somit ohne Gesuch im Einzelfall als duldungspflichtige Anbieterinnen eingestuft, müsste der Dienst ÜPF neu sämtliche in der Schweiz existierenden "Kleinstanbieterinnen" ausfindig machen, um den Kontakt herzustellen, damit der genannte Initialkontakt etabliert werden könnte, was in der Praxis kaum umsetzbar ist. Zudem würde es für die FDA kaum geringeren Aufwand bedeuten, hingegen beim Dienst ÜPF einen administrativen Mehraufwand generieren.

Was die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD) betrifft, war es der Wunsch des Gesetzgebers, deren Mitwirkungspflichten auf Gesetzesstufe zu regeln (Art. 22 Abs. 3 und 4 sowie Art. 27 BÜPF; SR 780.1). Eine AAKD hat noch weniger Pflichten als eine FDA mit reduzierten Pflichten, denn sie muss dem Dienst ÜPF nur die vorhandenen Angaben zu Auskünften und bei Überwachungen die von ihr gespeicherten Randdaten liefern. Ansonsten muss die AAKD bei einer Überwachung dem Dienst ÜPF lediglich Zugang zu ihren Anlagen gewähren und die für die Überwachung notwendigen Auskünfte erteilen. Die AAKD hat jedoch keine Pflicht, irgendwelche Daten zu speichern, und hat deshalb auch keine finanziellen Auslagen. Erst wenn eine AAKD bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wie beispielsweise einen Jahresumsatz in der Schweiz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, wird sie zu einer AAKD mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten erklärt (Art. 22 bzw. 52 VÜPF), und erst ab diesem Zeitpunkt entstehen ihr finanzielle Auslagen.

Mit der oben beschriebenen Entlastung der Anbieterinnen wurde ein Kompromiss gefunden, der die Wirtschaft deutlich entlastet und den administrativen Aufwand in Grenzen hält.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4033	n	Mo. (Barazzone) Maitre. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern;
2. die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmezentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition.
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist.
3. Sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten/Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden/geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4034	n	Mo. (Mazzone) Prelicz-Huber. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern.
2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmezentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition.
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist.
3. Sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4035	n	Mo. (Sommaruga Carlo) Meyer Mattea. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	×

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern.
2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmezentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition.
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist.
3. Sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4036	n	Mo. (Quadranti) Feri Yvonne. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	×

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern.
2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmezentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition;
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist;
3. sie beteiligt sich schliesslich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa, respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4037	n	Mo. Fluri. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	X

Eingereichter Text	<p>In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern. 2. Die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmezentren dieser Staaten entlasten würde.
Begründung	<p>Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition, 2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist, 3. sie beteiligt sich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet sind. <p>Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden und der geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.</p>
Stellungnahme	<p>Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.</p> <p>Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.</p> <p>Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.</p> <p>Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (Easo). Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.</p> <p>Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.</p>
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4105	n	Po. Regazzi. Die Täter vor dem Live-Streaming eines Kindsmisbrauchs stoppen, und der Kinderprostitution im Internet wirksame Grenzen setzen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen und sonstigen Massnahmen nötig sind für eine wirksame Bekämpfung von Kinderprostitution im Internet via Live-Streaming (sexueller Missbrauch eines Kindes vor der Webcam zwecks Live-Schaltung des Täters). Dabei soll insbesondere auch die Verwendung von kindlichaussehenden Avataren und computergeneriertem Bild- und Videomaterial geprüft werden. Dabei gilt es zu beachten, dass kein kinderpornografisches Material produziert und in Umlauf gebracht werden darf und insbesondere Artikel 197 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht verletzt wird.

Begründung Die Zahlen zu pädosexuellen Straftaten im Internet sind auf einem Allzeithoch. Laut Schätzung von FBI und UNO sind weltweit zu jedem Zeitpunkt etwa 750 000 Täter oder Täterinnen online auf der Suche nach minderjährigen Opfern. Das Phänomen des Live-Streamings von Kindsmisbrauch ist besonders besorgniserregend. Dabei erkaufte sich ein Täter die Live-Zuschaltung bei einem sexuellen Missbrauch eines Kindes in der realen Welt. Er gibt Anweisungen, wie die pädosexuelle Gewalt zu geschehen hat, wie und ob Erwachsene beteiligt sein sollen oder ob das Kind die sexuellen Handlungen an sich selbst vornehmen soll. Die Täter wissen sich sicher, denn der Verfolgung dieser grausamen Straftaten sind enge Grenzen gesetzt. Das ausgebeutete Kind macht keine Anzeige, seine Angehörigen sind oft an der Tat beteiligt, und die Täter löschen das strafrechtlich relevante Material.

Ein Ansatzpunkt für Ermittler sind künstliche Bilder von Kindern, die fürs pornografische Live-Streaming im Netz "angeboten" werden. Kommen Verhandlungen über einen sexuellen Missbrauch vor der Webcam zustande, kann der Täter überführt werden. In den Niederlanden wurde 2014 ein solch erfolgversprechender Ansatz in der Bekämpfung von pädosexuellen Straftaten im Internet getestet. Dank dem virtuell hergestellten Lockvogel "Sweetie" wurden innerhalb von 10 Wochen über 1000 Verdächtige aus der ganzen Welt identifiziert. In Deutschland haben sich die Justizminister ebenfalls kürzlich darauf geeinigt, zukünftig mit computergeneriertem Lockvogel-Material zu arbeiten.

Auch für die Schweiz gilt es, solche erfolgversprechenden Ansätze zu prüfen und auszuloten, wie dieses Phänomen wirksam bekämpft werden kann.

Stellungnahme Die Schweiz ist heute bereits auf verschiedenen Ebenen daran, neue Ansätze zu prüfen, um dieses besorgniserregende Phänomen wirksam zu bekämpfen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern via Webcam (sogenannter Live Distant Child Abuse, LDCA) hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Digitalisierung der Kriminalität stellt die Strafverfolgungsbehörden immer wieder vor neue Herausforderungen, die eine Anpassung der Ermittlungstechniken und -prozesse bedingen. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) beteiligt sich aktiv an internationalen Arbeitsgruppen zum Thema Kindsmisbrauch. Das Projekt Sweetie hat gut aufgezeigt, dass der Einsatz von künstlichen Avataren eine nützliche Ergänzung zu den klassischen Ermittlungsmethoden darstellen kann. Der Einsatz von computergeneriertem Bildmaterial bei verdeckten Massnahmen, z. B. als Profilbild oder Avatar, ist in der Schweiz rechtlich möglich und wird bei verdeckten Fahndungen nach pädokriminellen Tätern in Chats und auf Social-Media-Plattformen auch bereits genutzt.

Mit dem Beitritt zur Weprotect Global Alliance im Jahr 2012 bekräftigte die Schweiz den Willen zur konsequenten Bekämpfung der Pädokriminalität im Internet und zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit. In internationalen Arbeitsgruppen von Interpol und Europol werden stets neue Ansätze und Ermittlungstechnologien, auch durch die Schweiz, geprüft und eingesetzt. Der operative Einsatz neuer Ermittlungsansätze, aber auch klassischer Ermittlungsansätze wie die verdeckte Ermittlung im Internet oder die Verfolgung der Finanzflüsse, wird in der Schweiz durch das Netzwerk Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalität (Nedik) koordiniert.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein umfassender Bericht, wie vom Postulanten erwünscht, keinen Mehrwert erbringt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4144	n	Mo. Keller Peter. Besserer Schutz für Sicherheits- und Rettungskräfte. Härtere Strafen für Gaffer, Pöbler und Gewalttäter			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Strafrahmen von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen. Neben Beamten und Behörden sind auch Personen, die im Sanitäts- und Rettungsdienst oder in der Feuerwehr im Einsatz sind, in diese Kategorie aufzunehmen. Zudem sollen auch Gaffertum, Pöbeleien und andere Behinderungen der Sicherheits- und Rettungskräfte in einer neuen Bestimmung bestraft werden können.

Begründung "Mann (39) verletzt Luzerner Polizist mit Messer", "Jugendliche attackieren Feuerwehr", "Böller-Werfer könnte ohne Knast davonkommen", "Angriff auf Polizisten und Sanitäter in Basel nach Cupfinal", die Sanität der Stadt Zürich rüstet ihre 370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit kugelsicheren Westen aus.

Fünf Meldungen aus diesem Jahr, die beispielhaft aufzeigen, dass Personen, die zum Schutz der Bevölkerung im Einsatz sind, inakzeptablen Übergriffen ausgesetzt sind und nicht genügend geschützt werden durch das Gesetz und die Rechtsprechung. Dass sogar Sanitätskräfte angepöbelt, behindert und angegriffen werden, ist eine neue Form der Verrohung.

Dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4011 ist zu entnehmen: "Gewalt gegen Staatsangestellte ist im Kontext eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels zu sehen. Dieser Wandel hat zu einem generellen Autoritätsverlust und gesunkenem Respekt gegenüber staatlichen Institutionen und ihren Repräsentanten geführt, zu denen neben Polizeiangehörigen beispielsweise auch Angestellte der Grenzschutz, der sozialen Dienste, der Spitäler oder auch Schulen gehören."

Diese Entwicklung darf nicht hingenommen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gehört der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung. Wenn allerdings die dazu benötigten Einsatzkräfte in ihrer Arbeit - gewaltsam - behindert werden, geht die staatliche Autorität verloren und damit das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat, was fatal ist.

Mit der Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe bekommen die Gerichte die Möglichkeit, das Strafmass bei Übergriffen gegenüber Behörden, Beamten und Rettungskräften deutlich zu verschärfen, ohne dass zwingend Mindeststrafen ausgesprochen werden müssen und wobei nach wie vor der Einzelfall berücksichtigt werden kann.

Stellungnahme Die Verschärfung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) war bereits Gegenstand der von Bundesrat und Parlament abgelehnten Motionen Flückiger 16.3547, Freysinger 14.3995, Rusconi 13.3114 und Segmüller 08.3876. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht am 25. April 2018 verabschiedet. In Artikel 285 Ziffer 2 zweiter Absatz StGB schlägt er eine Erhöhung der Mindeststrafe von 30 auf 120 Tagessätze Geldstrafe vor. Weiter soll bei schwerer Körperverletzung die Mindeststrafe von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht werden. Die Vorlage ist im Parlament hängig (18.043).

Bei einem Angriff auf die körperliche Integrität von Beamten sind neben Artikel 285 StGB zusätzlich die Tatbestände zum Schutz von Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB) anwendbar. Das führt in Anwendung von Artikel 49 (Konkurrenz) zu einer Erhöhung des Strafmasses. Wer einen Beamten während einer Amtshandlung angreift und dabei eine versuchte oder vollendete schwere Körperverletzung begeht, unterliegt einer Strafdrohung von bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe.

Die übrigen Anliegen der Motion sind nach Ansicht des Bundesrates bereits erfüllt. Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 StGB erfasst in aller Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Blaulichtorganisationen.

Schliesslich wird das Behindern der Einsatzkräfte bereits nach geltendem Recht von verschiedenen Strafbestimmungen erfasst (insb. durch Art. 128 zweiter Absatz StGB, Art. 286 StGB, Art. 27 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4156	n	Mo. (Reynard) Hurni. Digitale Medien. Recht auf Abschalten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht dahingehend anzupassen, dass der Arbeitgeber die nötigen Massnahmen treffen muss, um die Verwendung der digitalen Medien durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der wöchentlichen Arbeitszeit zu beschränken.

Begründung Eine 2015 in Frankreich durchgeführte Studie hat gezeigt, dass 71 Prozent der Führungskräfte ihre E-Mails ausserhalb der Arbeitszeit lesen und dass 76 Prozent von ihnen der Ansicht sind, die digitalen Medien hätten einen negativen Effekt auf ihr Privatleben.

Die Erfahrungen aus verschiedenen Unternehmen zeigen immer deutlicher, dass die Produktivität steigt, wenn die Angestellten zwischendurch abschalten können. Deutsche Grosskonzerne haben das verstanden: VW beispielsweise führte 2011 ein System ein, das die E-Mails gewisser Angestellter zwischen 18.15 Uhr und 7.00 Uhr blockiert. Andere Unternehmen wie Canon Frankreich, Orange, Viacom, Michelin, Intel oder Mercedes haben ähnliche Massnahmen getroffen.

Kürzlich hat die französische Rechtsprechung das Recht auf Abschalten der Kommunikationsgeräte, das im französischen Arbeitsgesetz verankert ist, in einem konkreten Fall anerkannt und einem Angestellten eine Entschädigung zugesprochen, weil er rund um die Uhr erreichbar sein musste. Belgien hat ebenfalls gesetzliche Regelungen erlassen.

In seiner Antwort auf die Motion Mazzone 17.3201 hat der Bundesrat im Wesentlichen ausgesagt, es sei nicht sinnvoll, gesetzgeberisch tätig zu werden. Tatsächlich ist die Arbeitszeit im Arbeitsgesetz (ArG) geregelt, und Artikel 13 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz legt fest, dass als Arbeitszeit die Zeit gilt, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

Doch für viele Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Unternehmen ist das ArG gar nicht anwendbar (vgl. Art. 2 und 3 ArG). Hinzu kommt, dass der Schutz der dem ArG unterstehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht optimal ist, insbesondere nicht der Schutz derjenigen, die unter sehr prekären Bedingungen arbeiten. Denn alle Angestellten sind einem gewissen Druck ausgesetzt, für ihre Arbeitgeber rund um die Uhr verfügbar zu sein, sei dies aufgrund expliziter Weisungen des Arbeitgebers, aufgrund eines stark leistungsorientierten Beurteilungssystems oder aufgrund der faktischen Gegebenheiten, wenn beispielsweise starkes Konkurrenzdenken unter den Arbeitskolleginnen und -kollegen herrscht.

Es besteht somit zurzeit eine Lücke im Schweizer Recht. Eine Regelung, in der für alle Angestellten, ungeachtet ihrer Funktion, ein Recht auf Abschalten verankert wird, ist daher unumgänglich.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Motion Mazzone 17.3201, "Abschalten ausserhalb der Arbeitszeit. Den rechtlichen Rahmen für die technologischen Veränderungen am Arbeitsplatz festlegen", zum rechtlichen Rahmen in Bezug auf die Frage des Rechts auf Abschalten der Kommunikationsgeräte geäussert: Das Recht auf Abschalten leitet sich aus den Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Freizeit ab. Während der Arbeitszeit haben sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten und müssen gegebenenfalls erreichbar sein. Ausserhalb der Arbeitszeit sind sie dagegen rechtlich nicht dazu verpflichtet, per E-Mail oder Telefon auf berufliche Anfragen zu reagieren. Das Recht auf Abschalten der Kommunikationsgeräte ergibt sich folglich bereits aus dem geltenden Recht zur Arbeitszeit und muss nicht mit besonderen Gesetzesbestimmungen geregelt werden. Es ist auch in den Unternehmen gemäss ihrer Organisation und den spezifischen Anforderungen des Berufs und der Funktion der betroffenen Arbeitnehmenden umzusetzen.

Auch die Gesetzgebung in Frankreich und in Belgien umfasst kein Recht auf Abschalten der Kommunikationsgeräte; dagegen besteht eine Pflicht, über diesen Punkt auf Stufe des Unternehmens zu verhandeln (Art. L 2242-17 Ziff. 7 des Arbeitsgesetzes [Code du travail]; Art. 16 des Gesetzes zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts [Loi du 26 mars 2018 relative au renforcement de la croissance économique et de la cohésion sociale]). Auch das französische Kassationsgericht hat kein solches Recht eingeführt. Gemäss dem Gericht gilt die Zeit, in der man erreichbar sein muss, aber als Arbeitszeit und muss als Bereitschaftsdienst ("temps d'astreinte") entlohnt werden; dieser entspricht im Schweizer Recht dem Pikettdienst oder dem Bereitschaftsdienst bei Arbeit auf Abruf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4186	n	Po. Meyer Mattea. Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung			-	✗
Eingereichter Text	<p>Der Bundesrat wird beauftragt, eine Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung in den vergangenen Jahren durchzuführen. Er soll dafür die vergangenen drei eidgenössischen Wahlen (2011, 2015, 2019) sowie drei zufällig ausgewählte, umstrittene Abstimmungsvorlagen als Studiengrundlage nehmen. Die Studie soll der Frage nachgehen, wie hoch die finanziellen Mittel der Parteien oder Abstimmungskomitees geschätzt werden können, woher die Mittel stammen und wie sich diese entwickelt haben.</p> <p>Für die Schätzung kann er unter anderem überprüfbare Angaben der Parteien und Abstimmungskomitees beziehen sowie eine Analyse der Inseratedichte, Plakataushänge, Online-Werbung sowie flächendeckenden Versände in die Haushalte durchführen.</p>					
Begründung	<p>In Wahl- und Abstimmungskämpfen werden Millionen ausgegeben - doch niemand weiss, wer welche finanziellen Mittel hat und woher die Mittel kommen. Denn die Schweiz ist eines der wenigen Länder in Europa, die kein nationales Gesetz zur Transparenz von Parteien, Abstimmungs- und Wahlkämpfen kennen. Diese Intransparenz ist einer Demokratie unwürdig.</p> <p>Immer wieder führen verschiedene Medien (u. a. SRG) Umfragen zur Wahlkampffinanzierung durch. Die Ergebnisse basieren aber meist ausschliesslich auf Selbstdeklarationen der Parteien. Da aber nicht alle Parteien ihre Budgets offenlegen, bleiben die Daten unvollständig.</p> <p>Der Bund soll endlich mit einer Studie Transparenz schaffen. Die Stimmberechtigten sollen wissen können, welche Partei und welches Abstimmungskomitee welche finanziellen Mittel hat und woher diese Mittel stammen. Diese Offenlegung ermöglicht eine freie und faire Meinungsbildung. Damit kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie gestärkt werden.</p>					
Stellungnahme	<p>Die schweizerische Rechtsordnung kennt auf Bundesebene keine Pflicht, die Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen offenzulegen. Mit dem Anliegen, diese Rechtslage zu ändern, wurde am 10. Oktober 2017 die eidgenössische Volksinitiative "für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)" (18.070) eingereicht. Die Initiative verlangt, dass der Bund gesetzliche Massnahmen trifft, die zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung und auf Abstimmungen auf Bundesebene verpflichten. Am 21. Januar 2019 beschloss die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S), der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Kommissionsinitiative (parlamentarische Initiative 19.400 der SPK-S, "Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung") gegenüberzustellen. Die SPK-S hat diesen Gegenvorschlag Ende Oktober 2019 basierend auf den Vernehmlassungsergebnissen mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Der Bundesrat hat am 6. November 2019 eine Aussprache über diesen indirekten Gegenvorschlag geführt. Er bleibt zwar skeptisch in Bezug auf verschiedene Aspekte der von der SPK-S vorgeschlagenen Transparenzregeln und sieht auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung, hält jedoch fest, dass der indirekte Gegenvorschlag im Vergleich zur Volksinitiative ausgewogener ist.</p> <p>Gestützt auf die aktuelle Rechtslage würde eine entsprechende Studie auf freiwilliger Selbstdeklaration der politischen Akteurinnen und Akteure beruhen. Der Bundesrat könnte weder Richtigkeit noch Vollständigkeit der Angaben garantieren. Die zu erwartenden Ergebnisse wären daher weder zuverlässiger noch weitergehend als jene, die bereits gestützt auf andere Studien und Umfragen (wie etwa die Studie des Instituts Sotomo zur Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen vom Februar 2012 oder die Studie der SRG zur Wahlkampffinanzierung vom 3. September 2019) veröffentlicht wurden. Ein Mehrwert ist von der im Postulat geforderten Studie nicht zu erwarten, weshalb sich auch der damit verbundene Aufwand nicht rechtfertigen liesse. Im Übrigen sind die eingereichte Transparenz-Initiative und der indirekte Gegenvorschlag hängig, und es ist offen, ob auf Bundesebene entsprechende Offenlegungspflichten eingeführt oder aber solche abgelehnt werden. Auch vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Durchführung einer Studie zur Wahlkampf- und Abstimmungsfinanzierung, wie sie im Postulat beantragt wird, weder als nützlich noch als erforderlich.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4191	n	Mo. Schläpfer. Kein Aufenthaltsrecht bei sexuellen Übergriffen und Gewalt an Frauen und Kindern			-	✗
Eingereichter Text	Die Rechtsgrundlagen sind so zu ergänzen, dass Ausländer bei Gewalt gegen Frauen und Kinder im häuslichen Bereich zwingend des Landes zu verweisen sind.					
Begründung	<p>Bei Gewalt und sexuellen Übergriffen gegen Frauen und Kinder ist endlich frühzeitig durchzugreifen.</p> <p>Jeder fünfte junge Muslim in der Schweiz befürwortet gemäss einer Studie Gewalt gegen Frauen. Ilir B. metzelt seine Frau Luiza nieder ("Blick", 28. August 2019) - "Die Kantonspolizei Zürich teilte gestern mit, dass Ilir B. bereits im Februar 2018 wegen häuslicher Gewalt und Drohung gegen seine Ehefrau aktenkundig geworden war. Der Mann wurde verhaftet, der Staatsanwaltschaft zugeführt und schliesslich mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt." Oder im Mai 2019 musste sich ein Tunesier im Kanton Bern vor Gericht verantworten, weil er 2016 seine Ehefrau mit unzähligen Messerstichen getötet hatte. Bereits vorher hatte die Polizei wegen häuslicher Gewalt einschreiten müssen.</p> <p>Gemäss einer Studie der ZHAW ist bei Migranten in der Erziehung schwere Gewalt verbreitet. Statistisch am auffälligsten sind Eltern aus Sri Lanka, Afrika, Brasilien und dem arabischen Raum. Dieses Leiden ist nicht zu tolerieren.</p> <p>Auch laut Statistik sind nicht Männer im Allgemeinen, sondern vor allem ausländische Männer gewalttätig. Migranten sind stark übervertreten, ähnlich ist es bei den Sexualdelikten. Laut der Kriminalitätsstatistik waren 2018 bei 626 angezeigten Vergewaltigungen von den 527 Beschuldigten rund 60 Prozent Ausländer. Bei den wegen Vergewaltigung verurteilten Erwachsenen betrug der Ausländeranteil 2017 rund 75 Prozent. Beim Tatbestand der sexuellen Nötigung waren rund 50 Prozent Ausländer. Bei den wegen dieses Delikts Verurteilten waren 2017 rund zwei Drittel Ausländer. Auch bei der häuslichen Gewalt spielt die Herkunft eine Rolle. Danach kommt innerfamiliäre Gewalt vor allem bei Migranten vor. So waren 2016 gemäss BFS ausländische Männer 3,7-mal häufiger wegen häuslicher Gewalt polizeilich registriert als Schweizer Männer. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Gewalt gegen die Expartnerin - hier waren Ausländer dreimal häufiger Täter als Schweizer.</p>					

Stellungnahme Für schwere Gewalt- und Sexualstraftaten im häuslichen Bereich ist bereits heute die obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66a des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) vorgesehen.

Die Motion verlangt, dass auch bei niederschwelliger häuslicher Gewalt (z. B. bei einer leichten Körperverletzung oder einer Drohung) eine obligatorische Landesverweisung anzuordnen ist, das heisst also bei Vergehen, die in leichten Fällen nur mit einer Geldstrafe sanktioniert werden können.

Das Interesse des Opfers von häuslicher Gewalt ist in vielen Fällen nicht die Verfolgung und Bestrafung des Täters, sondern die Verbesserung seiner Situation. Deshalb kann bei bestimmten leichteren Gewaltdelikten, die in der Partnerschaft begangen werden, das Verfahren auf Gesuch des Opfers sistiert und nach Ablauf von 6 Monaten eingestellt werden. Aufgrund einer kürzlich erfolgten Gesetzesrevision wird die Sistierung neu nicht mehr nur vom Willen des Opfers abhängen. Vielmehr wird die Behörde prüfen müssen, ob damit eine Stabilisierung oder Verbesserung der Situation hergestellt werden kann. Damit wird das Opfer weniger dem Druck der beschuldigten Person ausgesetzt. Zudem wird es neu möglich sein, für die Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt anzuordnen. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Bestrafung bei häuslicher Gewalt hängt in den meisten Fällen von einer Anzeige des Opfers ab. Aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren besteht bei ausländischen Opfern bereits heute eine hohe Hemmschwelle, Anzeige zu erstatten. Droht eine obligatorische Landesverweisung, könnte dies dazu führen, dass die Opfer noch weniger Anzeige erstatten und sich zudem der Druck seitens der gewaltausübenden Person erhöht. Auch im Bereich der häuslichen Gewalt darf man zudem nicht davon ausgehen, dass auf eine leichte Straftat in jedem Fall eine schwerere folgt. Die von der Motion verlangte Regelung hätte daher zur Folge, dass die Landesverweisung in vielen Fällen unverhältnismässig wäre und Familien ohne Notwendigkeit auseinandergerissen würden. Sie könnte damit zu kontraproduktiven Ergebnissen führen, welche ihrerseits migrations- und völkerrechtliche Fragen aufwerfen können.

Für Verbrechen und Vergehen, die nicht von der Bestimmung über die obligatorische Landesverweisung erfasst werden, steht heute die nicht obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66abis StGB zur Verfügung. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird zwar in der Praxis bei aufenthaltsberechtigten Personen in der Regel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten vorausgesetzt. Wenn aber in einem konkreten Einzelfall eine wiederholte Bestrafung - allenfalls in Verbindung mit einem Kontakt- und Rayonverbot - weitere möglicherweise schwerere Straftaten nicht verhindern kann und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen, ist deren Anordnung vom Gesetzeswortlaut her auch bei einer leichteren Strafe möglich.

Über eine strafrechtliche Reaktion hinaus können bei Integrationsdefiziten ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die der Situation im Einzelfall Rechnung tragen. Dazu gehören die ausländerrechtliche Verwarnung, der Abschluss einer Integrationsvereinbarung, die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung sowie der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4241	n	Po. Masshardt. Verbesserter Opferschutz bei Antragsdelikten			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie die Identität der Opfer im Strafverfahren unter gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Rechte der beschuldigten Personen besser geschützt werden kann. So soll insbesondere geprüft werden, ob die Möglichkeit von anonymen Anzeigen respektive Strafanträgen eingeführt werden soll.

Begründung Eine beschuldigte Person hat gemäss Schweizer Strafprozessordnung das Recht auf Akteneinsicht und kann so auch die Identität der anzeigeerstattenden Person respektive der strafantragsstellenden Person erfahren. Gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung kann die Verfahrensleitung nur in Ausnahmefällen die Anonymität der anzeigeerstattenden Person respektive des/der Strafantragsstellers/Strafantragsstellerin gewähren. Die Polizei, bei der Anzeigen erstattet werden, hat somit keine Möglichkeiten die Anonymität zu garantieren.

Gerade bei Antragsdelikten wie Exhibitionismus oder sexueller Belästigung ist es jedoch der strafantragsstellenden Person verständlicherweise oft ein Anliegen, die eigene Identität nicht preis zu geben. Aus diesem Grund schrecken die Opfer oft davor zurück, einen Strafantrag zu stellen. Es braucht somit einen verbesserten Identitätsschutz für die strafantragsstellende Person.

Stellungnahme Gemäss geltendem Recht hat jede Person das Recht, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Dies kann auch in anonymer Form geschehen. Der Strafantrag, der bei Antragsdelikten (z.B. sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus) Voraussetzung für die Strafverfolgung ist (Art. 303 Abs. 1 StPO), kann jedoch nicht anonym gestellt werden. Weil die Strafverfolgungsbehörde die Gültigkeit des Strafantrages prüfen muss, ist die Kenntnis der Identität der strafantragstellenden Person zwingend erforderlich (Art. 30 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0).

Im Rahmen des Strafverfahrens sieht die Strafprozessordnung verschiedene Schutzmassnahmen für Verfahrensbeteiligte vor (Art. 149 ff. StPO). So kann die Verfahrensleitung einer am Strafverfahren mitwirkenden Person (z. B. einer Zeugin oder einer Auskunftsperson, mithin auch einem Opfer) namentlich die Wahrung ihrer Anonymität zusichern (Art. 149 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 150 Abs. 1 StPO). Ihre Identität wird damit gegenüber einer Person, die ihr Schaden zufügen könnte, geheim gehalten.

Die Geheimhaltung der Identität als grösstmöglicher Schutz ist eine einschneidende Massnahme; sie hat eine schwere Beeinträchtigung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person zur Folge (so bspw. die Einschränkung der Teilnahmerechte und der Akteneinsicht). Die Zusicherung der Anonymität als "ultima ratio" der Schutzmassnahmen kommt - im Einklang mit dem übergeordneten Recht - nur unter strikten Voraussetzungen in Betracht. So muss eine konkrete Gefährdungssituation für die zu schützende Person oder eine ihr nahestehende Person bestehen (Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil). Die Zusicherung der Anonymität muss ausserdem verhältnismässig sein. Kommen verschiedene Schutzmassnahmen (bspw. Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person vermeiden, Art. 152 Abs. 3 StPO) oder andere Vorkehren (bspw. in Zustellungen die Adresse des Opfers unerwähnt lassen) in Betracht, um den Interessen der zu schützenden Person Rechnung zu tragen, so sind diejenigen zu wählen, welche die Verfahrensrechte der beschuldigten Person am wenigsten tangieren. Aufgrund ihrer Tragweite untersteht die Zusicherung der Anonymität der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 150 Abs. 2 StPO).

Die Schutzmassnahmen gemäss Artikel 149 ff. StPO setzen kein Delikt von einer bestimmten Schwere voraus; sie sind nach dem Gesetzeswortlaut also auch bei Antragsdelikten möglich, sofern eine erhebliche Gefährdung der zu schützenden Person anzunehmen ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass weder die Evaluatoren im Rahmen der Evaluation des Opferhilfegesetzes, bei der auch die Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Opfer untersucht wurde (s. Evaluation des Opferhilfegesetzes, [Studie vom 21. Dezember 2015 des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern](#), Ziff. 9; abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Publikationen), noch die Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Strafprozessordnung gefordert haben, den Schutz der Identität des Opfers zu verbessern.

Die geltende Regelung stellt eine ausgewogene, fein austarierte und praxistaugliche Lösung dar, weshalb der Bundesrat keinen Handlungsbedarf im Sinne des Postulats sieht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4261	n	Mo. Schläpfer. Kinderehen müssen konsequent bekämpft werden			-	✗

Eingereichter Text Die Rechtsgrundlagen sind so zu ergänzen, dass bei Eheschliessungen, bei denen der Ehepartner weniger als 16 Jahre alt ist, von Gesetzes wegen vermutet werden muss, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist.

Begründung Zürich hat in drei Jahren gegen 300 Ehen mit Minderjährigen registriert. Die Fachstelle Zwangsheirat hatte 2017 Kenntnis von 210 Minderjährigen-Trauungen. Diese Vermählungen waren ungültig, weil erstens die Bräute zu jung für eine Heirat waren und zweitens der Primat der Ziviltreuung verletzt worden war. Wie der Regierungsrat in einer Antwort festhielt, sind Ehen, die im Ausland rechtmässig geschlossen worden sind, auch in der Schweiz gültig. Zur Bekämpfung der Kinderehen muss, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft unter 18 Jahre alt war, bis zum Beweis des Gegenteils Nötigung vermutet werden. In vielen Fällen wird auch das sexuelle Schutzalter unterschritten, welches in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Derartige Fälle beschäftigen die Schweizer Behörden immer wieder. Die Rechtsfolge einer Kinderehe ist heute lediglich, dass die Ehe in der Regel für ungültig erklärt wird. Strafbar ist die Ehe nur dann, wenn sie als Zwangsheirat qualifiziert wird. Minderjährige sind jedoch leichter beeinflussbar, können die Folgen ihrer Entscheidungen nur schwer abschätzen und stehen in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis, entweder gegenüber ihrem Ehepartner oder gegenüber ihren gesetzlichen Vertretern, welche die Kinderehe mitarrangieren. Aus diesen Gründen soll bei Eheschliessungen, bei denen der Ehepartner weniger als 16 Jahre alt ist, von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist. Die Grenze für die Strafbarkeit soll bewusst nicht bei 18, sondern bei 16 Jahren zu liegen kommen, da dies einerseits mit dem sexuellen Schutzalter zusammenfällt und es selbst in unserem Kulturkreis Gebiete gibt, in denen die Heirat ab 16 Jahren erlaubt ist, z. B. Schottland.

Stellungnahme Die Motion verlangt die Einführung einer neuen Gesetzesbestimmung, wonach bei Eheschliessungen mit einem Ehepartner unter 16 Jahren zu vermuten ist, dass jemand den Straftatbestand der Zwangsheirat (Art. 181a Abs. 1 des Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0) erfüllt hat.

Eine solche Vermutung hätte zur Folge, dass die Strafbehörden in der Schweiz in jedem Fall ein Verfahren einleiten müssten, wenn sie von einer Ehe mit einem Ehepartner unter 16 Jahren Kenntnis erhalten, auch wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde (vgl. Art. 181a Abs. 2 StGB) und insbesondere ungeachtet dessen, ob die betroffene Person zwischenzeitlich volljährig geworden ist. Die Motion lässt offen, ob die Vermutung widerlegbar sein, also der beschuldigten Person (in der Regel wohl den Eltern des unter 16-jährigen Ehepartners) der Nachweis möglich sein soll, dass keine Zwangsheirat vorliegt. Selbst wenn die Vermutung als widerlegbare zu verstehen wäre, dürfte es für die beschuldigte Person nahezu unmöglich sein zu beweisen, dass die Eheschliessung nicht unter Zwang erfolgt war: Negative Tatsachen, hier das Nichtvorliegen einer Zwangssituation, lassen sich kaum beweisen (und sind nach allgemeinen Beweisregeln auch nicht zu beweisen).

Deshalb widerspräche eine solche Vermutung offensichtlich der Unschuldsvermutung, wie sie in Artikel 32 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in Artikel 10 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 311.0) verankert ist. Nach diesem Grundsatz obliegt es dem Staat, den Nachweis dafür zu erbringen, dass jemand eine Straftat begangen hat, und nicht der beschuldigten Person, dass sie kein Delikt begangen hat.

Der Schutz und die Unterstützung von Opfern von Zwangsheiraten ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen, dem aber nicht allein mithilfe des Strafrechts Rechnung zu tragen ist. Wichtig sind vielmehr auch die Sensibilisierung, die Information und die Prävention. Im Herbst 2012 wurde ein Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten für die Jahre 2013-2017 lanciert. Der Bundesrat misst der Bekämpfung von Zwangsheiraten weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Aufgrund der positiven Ergebnisse der Evaluation des erwähnten Bundesprogramms soll die Bekämpfung von Zwangsheiraten im Rahmen eines Projektes in den Jahren 2018 bis 2021 fortgeführt werden.

In Erfüllung des Postulates Arslan 16.3897, "Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)", werden derzeit die zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten evaluiert und wird möglicher Handlungs- und Anpassungsbedarf namentlich bei Heiraten von Minderjährigen geprüft. Der entsprechende Bericht soll bis Anfang 2020 vorliegen. Auch angesichts dieser Anstrengungen und laufenden Arbeiten ausserhalb des Strafrechts lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4282	n	Mo. Grossen Jürg. Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei einem negativen Asylentscheid die berufliche Grundbildung auch dann beendet werden kann, wenn die betroffene Person die obligatorische Schule weniger als fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz besucht hat. Insbesondere in Fällen, wo eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, sollen das Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG ausreichen.

Begründung Heute werden Lernende bei einem negativen Asylentscheid regelmässig gezwungen, ihre Vorlehren oder Lehren abzubrechen. Oft handelt es sich um Personen, welche jahrelang in einem Asylverfahren steckten und bei denen eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist. Statt zu arbeiten und auf eigenen Beinen zu stehen, werden diese Personen gezwungen, von Nothilfe zu leben. Das macht weder aus Sicht der Lernenden noch aus Sicht der Lehrbetriebe und schon gar nicht aus Sicht des Staates Sinn.

Zwar besteht schon heute eine Möglichkeit für Ausnahmen (vgl. Art. 14 AsylG resp. Art. 30a VZAE). Diese wird aber einerseits durch die Kantone selten genutzt (hier besteht der Handlungsbedarf in den Kantonen), andererseits sind die Voraussetzungen auf Bundesebene aber zu restriktiv. Insbesondere die Bedingung, dass die betroffene Person die obligatorische Schule mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz besucht haben muss, geht zu weit. Gerade in Fällen wo eine Rückübernahme in den Herkunftsstaat nicht möglich ist, ist es unsinnig, dass eine Lehre abgebrochen werden muss, weil die betroffene Person nur zwei oder drei Jahre bei uns zur Schule ging. Im Gegenteil: Wir bestrafen damit sogar diejenigen, welche sich besonders gut integriert haben.

Deshalb muss im Bundesgesetz dringend mehr Flexibilität geschaffen werden. Selbstverständlich muss ein Missbrauch dieser Regelung verhindert werden. Das vorgeschriebene Gesuch des Arbeitgebers, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG sowie die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG sollen deshalb wie heute Voraussetzung bleiben.

Stellungnahme Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass Asylsuchende, deren Asylgesuch in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren abgewiesen wurde, die Schweiz tatsächlich verlassen. Dies gilt auch dann, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Vogler 19.3140, "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so können die Betroffenen jederzeit auch freiwillig in ihren Herkunfts- oder Heimatstaat zurückkehren. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine vorläufige Aufnahme erteilt, die eine berufliche Grundbildung in der Schweiz ermöglicht.

Wie in der Motion erwähnt, besteht weiter die Möglichkeit, in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt zu ermöglichen (Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes AsylG, SR 142.31, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung setzt voraus, dass die betroffene Person die obligatorische Schule in der Schweiz während mindestens fünf Jahren besucht hat. Das Asylgesetz sieht für Härtefallregelungen vor, dass eine betroffene Person sich u. a. mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten muss (Art. 14 Abs. 2 Bst. a AsylG). Soll eine Bewilligungserteilung für den Abschluss einer beruflichen Grundbildung bereits nach einem kürzeren Aufenthalt möglich sein, müsste das Asylgesetz demnach angepasst werden. Eine solche Verkürzung der Frist hätte aber weitreichende Folgen, da sie auf sämtliche Asylsuchende anwendbar wäre, deren Asylgesuch abgelehnt wurde.

Die am 1. März 2019 in Kraft getretene Beschleunigung der Asylverfahren hat zum Ziel, die Asylverfahren in der Schweiz so rasch als möglich abzuschliessen. Mit den raschen Asylverfahren sollen auch unbefriedigende Situationen wie ein vorzeitiger Lehrabbruch in Zukunft vermieden werden. Gleichzeitig ermöglichen rasche Asylverfahren, dass die Integrationsförderung derjenigen Personen, welche in der Schweiz Asyl erhalten oder die vorläufig aufgenommen werden, möglichst rasch erfolgen kann. Im Einzelfall kann zudem die Ausreisefrist von rechtskräftig wegzuweisenden Asylsuchenden angemessen verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (Art. 45 AsylG). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine rechtskräftig weggewiesene Person kurz vor dem Abschluss einer Ausbildung steht und diese bis zur definitiven Ausreise beenden kann, sofern klar ersichtlich ist, dass sie ihre Ausreise aus der Schweiz weiterhin tatsächlich vorbereitet. Gemäss heutiger Praxis ist eine Verlängerung bis maximal sechs Monate möglich.

Aus Sicht des Bundesrates besteht folglich kein Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4319	n	Mo. Flach. Humanitäre Notlage im Mittelmeer. Die Schweiz soll sich am Verteilungsmechanismus der "Koalition der Willigen" beteiligen			-	✗

Eingereichter Text In Anbetracht der Notwendigkeit, rasch zu handeln, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu retten, fordere ich den Bundesrat auf, Solidarität mit den europäischen Staaten zu zeigen, insbesondere mit den Staaten der sogenannten "Koalition der Willigen" - der Pariser Gruppe -, indem er sich am "Solidaritätsmechanismus" zur Verteilung der im Mittelmeer geretteten Menschen beteiligt. Dazu stehen eine oder beide der vom UNHCR vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Auswahl:

1. die Aufnahme eines Mindestanteils (2 Prozent) der Überlebenden an Bord jedes NGO-Schiffes, damit der Solidaritätsmechanismus vorhersehbar ist und lange Wartezeiten vermieden werden, die das Leiden der Überlebenden verlängern;
2. die Unterstützung der Küstenstaaten, insbesondere Italien, Malta und Spanien - welche derzeit die Hauptverantwortung für die Aufnahme von Menschen tragen -, durch die Aufnahme von mehreren hundert Menschen, was die Aufnahmezentren dieser Staaten entlasten würde.

Begründung Die Schweiz trägt aus mehreren Gründen eine besondere Verantwortung im Zusammenhang mit der Situation im Mittelmeer:

1. Sie ist Depositarstaat der Genfer Konventionen und hat als Gaststaat des UNHCR und der IOM sowie als Gründungsort des IKRK eine lange humanitäre Tradition,
2. Libyen ist ein Land, das sich in einem aktiven Konflikt befindet, weshalb niemand dorthin zurückgeführt werden soll, wie es derzeit der Fall ist,
3. sie beteiligt sich via Frontex an der Finanzierung der libyschen Küstenwache, die Schiffbrüchige in Gefangenenlager zurückführt, in denen Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet sind.

Der Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten/Geretteten im Mittelmeer ist gemäss UNHCR und IOM angesichts der derzeitigen Situation im Mittelmeer absolut notwendig. Dieser Mechanismus sieht eine "schnellstmögliche" Verteilung der Asylsuchenden/geretteten Menschen auf die Staaten der "Koalition der Willigen" vor, im Gegenzug für die Öffnung der Häfen durch Italien und Malta.

Vor diesem Hintergrund muss die Schweiz Teil der "Koalition der Willigen" sein und sich bereit erklären, Überlebende aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Migrationslage im Mittelmeer und an den EU-Aussengrenzen laufend und mit grosser Aufmerksamkeit. Die Seenotrettung stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, und die Schweiz fordert alle Beteiligten zur vollumfänglichen Einhaltung der Menschenrechtskonvention, des internationalen Seerechts und der Genfer Flüchtlingskonvention auf.

Die Dublin-Verordnung ist der geltende Rechtsrahmen, der die Zuständigkeiten der europäischen Staaten im Asylbereich festlegt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Dublin-System Schwächen hat und insbesondere in Krisensituationen die Erstaufnahmestaaten unverhältnismässig stark belasten kann. Für den Bundesrat bleibt auf europäischer Ebene deshalb eine entsprechende Reform des Dublin-Systems das vorrangige Ziel.

Ad-hoc-Lösungen zur Verteilung von Flüchtlingen steht die Schweiz hingegen zurückhaltend gegenüber. An der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8. Oktober 2019 in Luxemburg hat eine klare Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten den vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Umverteilung von Personen ohne Aussicht auf Asyl und unter Umgehung der Dublin-Kriterien falsche Anreize schafft und ein Pull-Faktor sein kann. Die Asylgesuche von Personen, die offensichtlich keines internationalen Schutzes bedürfen, sollten in raschen Asylverfahren in den Erstaufnahmestaaten behandelt werden, gefolgt von einer Rückkehr in Sicherheit und Würde. Nach Ansicht des Bundesrates wird der diskutierte Mechanismus zudem den Herausforderungen auf den verschiedenen Migrationsrouten nach Europa nicht gerecht. Die Lage entlang der Migrationsroute übers zentrale Mittelmeer ist zwar weiterhin volatil, weitaus mehr Migrantinnen und Migranten gelangen inzwischen aber über die östliche Mittelmeerroute nach Europa respektive nach Griechenland.

Die Schweiz wird weiterhin konstruktiv zur aktuellen Debatte auf europäischer Ebene beitragen und die Mitgliedstaaten an den EU-Aussengrenzen, die einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, unterstützen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz bereits seit Jahren die Erstaufnahmestaaten. Als sich Europa in den Jahren 2015 und 2016 mit massiven Migrationsbewegungen konfrontiert sah, hat sich die Schweiz freiwillig am Relocation-Programm zur Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beteiligt, die in sogenannten Hotspots in Italien und Griechenland registriert wurden. Ausserdem beteiligt sich die Schweiz seit 2016 an den Unterstützungsplänen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen. Sie leistet einen finanziellen Beitrag und entsendet Experten nach Italien, Griechenland und Zypern. Im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unterstützt die Schweiz finanziell Projekte in Griechenland und Italien. In Griechenland hat die Schweiz insbesondere zur Schaffung von Strukturen für die Betreuung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigetragen. Des Weiteren möchte die Schweiz das Migrationsmanagement in Staaten stärken, die besonders von Migration betroffen sind. Dies soll im Rahmen des möglichen zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Der endgültige Entscheid über die Genehmigung dieses Kredits durch das Parlament steht noch aus.

Schliesslich engagiert sich die Schweiz weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen in den Herkunftsregionen, namentlich im Nahen und Mittleren Osten sowie am Horn von Afrika, und nimmt ergänzend dazu im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms besonders schutzbedürftige Flüchtlinge auf. So hat die Schweiz nach einem dringenden Aufruf des UNHCR im April 2019 bis zu 50 Plätze des laufenden Resettlement-Programms für Evakuierungen aus Libyen zur Verfügung gestellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4325	n	Mo. (Golay) Quadri. Zweijähriges Moratorium zur Begrenzung der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger			-	X

Eingereichter Text Die Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger hat um 2,4 Prozent zugenommen. Der Bundesrat wird daher beauftragt, ein Moratorium einzuführen. Während zwei Jahren müssen Arbeitgeber, die eine Stelle besetzen wollen, eine Bewilligung beantragen. Diese wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass in der Schweiz keine Person mit gleichwertigen Kompetenzen gefunden werden konnte.

Begründung Ende Juni 2019 zählte man in der Schweiz 323 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Gleichzeitig gibt es über 100 000 Arbeitslose, zu denen noch all jene stellensuchenden Personen hinzukommen, die in den Statistiken nicht erfasst sind. Trotz dieser besorgniserregenden Zahlen hat die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger Ende des zweiten Quartals 2019 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode um 2,4 Prozent zugenommen. Für viele Menschen in unserem Land, die von der Arbeitswelt ausgeschlossen bleiben, ist diese Situation nachteilig, und eine Folge davon ist, dass die Sozialausgaben steigen. Dies umso mehr, als ein beträchtlicher Teil der Grenzgängerinnen und Grenzgänger keine Berufsausbildung hat. In den meisten Fällen ist daher die Begründung, in unserem Land seien keine Personen mit den passenden Kompetenzen zu finden, kein stichhaltiges Argument. Das Schweizervolk hat 2014 seinen Willen mit der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative klar zum Ausdruck gebracht. Die Resultate zeigen aber, dass diese nicht effizient umgesetzt wird, was die jüngsten Statistiken bestätigen. Angesichts dieser Zunahme fühlt sich das Volk wieder einmal verschaukelt. Daher wird der Bundesrat beauftragt, für die Ausstellung von G-Ausweisen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) ein zweijähriges Moratorium festzulegen, das bei Bedarf verlängert werden kann.

Will demnach ein Arbeitgeber eine Grenzgängerin oder einen Grenzgänger einstellen, so muss er nachweisen, dass er in der Schweiz niemanden gefunden hat, der die für die Stelle nötigen Kompetenzen aufweist. Dem Bundesrat obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Kontrollmechanismen einzurichten. Es ist zentral, dass die Interessen der Bevölkerung höher gewichtet werden als die Partikularinteressen einiger Arbeitgeber, die keinerlei Gemeinschaftsgefühl haben und Lohndumping betreiben.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der stetig steigenden Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz bewusst. Er weiss auch um die Herausforderungen, die sich dadurch in einigen Grenzregionen ergeben. Diese Zunahme erklärt sich jedoch grösstenteils mit der wirtschaftlichen Lage. Gleichzeitig nimmt auch die Erwerbsquote der Wohnbevölkerung zu.

Gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) haben Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) das Recht, als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in unserem Land zu arbeiten, sofern sie über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in der Schweiz verfügen und wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger können sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung mit inländischen Arbeitnehmenden berufen, wie dies auch für Arbeitskräfte aus der EU/EFTA mit rechtmässigem Aufenthalt in unserem Land gilt. Eine Annahme der vorliegenden Motion würde die Wiedereinführung des Inländervorrangs bedeuten. Dies entspräche dem Zulassungssystem, welches vor dem FZA zur Anwendung kam. Eine solche Beschränkung bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt stünde den Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU entgegen (vgl. Art. 2 und 7 Bst. a FZA und Art. 9 Anhang I FZA). Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung hat die EU eine Neuverhandlung des Abkommens in diesem Sinn klar abgelehnt, da diese Massnahme als diskriminierend erachtet wird.

In seiner Botschaft zur Volksinitiative "für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungs-Initiative)" legt der Bundesrat bestehende sowie neue Massnahmen dar, mit welchen den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration begegnet werden soll. Dazu gehört die Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber, die seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist. Damit erhalten Stellensuchende in der Schweiz fünf Arbeitstage vor der öffentlichen Ausschreibung Kenntnis von offenen Stellen. Die Stellenmeldepflicht ist mit dem FZA vereinbar. Zudem können die Kantone beim Bundesrat weitere Massnahmen beantragen, falls durch die Zuwanderung insbesondere von Grenzgängerinnen und Grenzgängern erhebliche Probleme entstehen sollten (vgl. Art. 21a Abs. 8 des Ausländer- und Integrationsgesetzes; SR 142.20).

Im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass die Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Bau- und Gastgewerbe weniger stark zugenommen hat als die gesamte grenzüberschreitende Beschäftigung (vgl. Antwort auf die Frage Golay 19.5451, "Immer mehr Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Wird der Wille der Bevölkerung missachtet?"). Dabei sind gerade die Berufe in diesen Sektoren überdurchschnittlich von der Stellenmeldepflicht betroffen. Es ist allerdings noch zu früh, um konkrete Schlussfolgerungen über die Auswirkungen dieser Massnahme zu ziehen. Dies umso mehr, als der Schwellenwert für die Arbeitslosenquote, ab dem die Arbeitgeber offene Stellen melden müssen, per 1. Januar 2020 auf 5 Prozent gesenkt wird. Eine erste Evaluation wird frühestens im Herbst 2020 vorliegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4338	n	Mo. Candinas. Einführung eines schweizweit vollständigen Betreibungsregisterauszuges			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit für eine natürliche Person, welche ihren einwohnerrechtlichen Meldeort ändert, am neuen Meldeort die bisherigen betreibungsregisterrechtlichen Daten übernommen werden müssen. Stimmt sodann der einwohnerrechtliche Meldeort nicht mit dem tatsächlichen Wohnort (Betriebungsort) überein, so hat das am Betriebungsort zuständige Betreibungsamt vom Amt am einwohnerrechtlichen Meldeort die dort vorliegenden Betreibungsregisterdaten zu übernehmen.

Begründung Betreibungsregisterdaten eines ehemaligen einwohnerrechtlichen Meldeortes erscheinen heute am aktuellen Meldeort nicht. Dieser unbefriedigende Umstand fördert nicht nur Missbrauch, sondern führt dazu, dass durch einen Umzug ein (einstweilen) sauberer Betreibungsregisterauszug resultiert, was einen potenziellen Vertragspartner rasch einmal dazu verleitet, einen Vertrag abzuschliessen, obwohl er dies bei voller Kenntnis der Bonitätslage des Vertragspartners unterlassen hätte. Dies könnte unterbunden werden, wenn bei einem jeden Umzug beziehungsweise bei einer Veränderung des einwohnerrechtlichen Meldeortes die bisherigen Daten der umziehenden Person dem neu zuständigen Betreibungsamt automatisch mitgeteilt werden müssen.

Im Falle, dass der Meldeort nicht mit dem Betriebungsort übereinstimmen sollte, hat das Betreibungsamt am tatsächlichen Wohnort (Betriebungsort) die Registerdaten desjenigen des Meldeortes zu übernehmen - letzteres erteilt keine Registerauskünfte mehr. Bezüglich Heim-, Heil- oder Gefängnisaufenthalten usw. hingegen wäre Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (ordentlicher Betriebungsort) dem Wohnsitzbegriff von Artikel 23 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches anzugleichen. Ausnahmefälle wären mit entsprechenden Vorbehalten auf der Registerauskunft aufzufangen.

Die Rechtssicherheit erfordert, dass das neu zuständige Betreibungsamt erst dann einen Auszug erteilen darf, wenn gewährleistet ist, dass die Registerdaten des bislang zuständigen Betreibungsamtes ins neue Register übernommen wurden. Für maximal fünf Jahre müsste auf einem Betreibungsregisterauszug am neuen Ort ein Vorbehalt angebracht werden, dass dieser auf Daten aus dem betreffenden Betreibungskreis basiere.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Schweizweite Betreuungsauskunft" vom 4. Juli 2018 zum Postulat Candinas 12.3957, "Dem Schuldertourismus einen Riegel schieben", die Voraussetzungen zur Schaffung einer schweizweiten Betreuungsauskunft umfassend untersucht. Es hat sich gezeigt, dass eine lückenlose schweizweite Betreuungsauskunft heute nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Der Bundesrat hat sich damals folglich gegen die Schaffung einer solchen Auskunft ausgesprochen.

Zur Verbesserung des geltenden Systems hat das Parlament jedoch zwischenzeitlich die Motion Candinas 16.3335, "Missbrauch von Betreibungsregisterauszügen stoppen", angenommen, die auch der Bundesrat entgegen seinem ursprünglichen Antrag gestützt auf die zwischenzeitlichen Erkenntnisse zur Annahme empfohlen hat (vgl. Frage Candinas 18.5640, "Betreibungsauzüge. Wie wird nun Missbrauch gestoppt?"). Demnach sollen die Betreibungsämter verpflichtet werden, vor der Ausfertigung einer Betreuungsauskunft abzuklären, ob, und wenn ja, seit wann der betreffende Schuldner im Einwohnerregister im Betreibungskreis des angefragten Amtes verzeichnet ist, und dies auf der Betreuungsauskunft festzuhalten. Fällt diese Abklärung negativ aus oder ist der Schuldner erst seit Kurzem am betreffenden Ort angemeldet, so ist dies ein starkes Warnsignal für den Gläubiger. Dieser könnte dann vom Schuldner weitere Informationen zu seinem tatsächlichen beziehungsweise seinem früheren Wohnsitz verlangen. Auf diese Weise kann auch das in der vorliegenden Motion angestrebte Ergebnis mit einem nur geringfügigen administrativen Zusatzaufwand weitgehend erreicht werden. Die von der Motion vorgeschlagene Lösung würde demgegenüber aus Sicht des Bundesrates keine zusätzlichen Vorteile bringen, sondern zu einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand für die betroffenen Ämter führen.

Zudem hat der Bundesrat am 16. August 2019 die Vernehmlassung zu einem neuen Adressdienstgesetz eröffnet. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, dass das Bundesamt für Statistik einen nationalen Adressdienst bereitstellen kann. Dies würde es den Betreibungsämtern ermöglichen, zuverlässig auf aktuelle und frühere Wohnadressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zuzugreifen. In diesem Kontext wird auch zu prüfen sein, inwieweit und in welchen Fällen dies die Eruiierung des aktuellen sowie früheren Meldeorts eines Schuldners erleichtern kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4349	n	Mo. Bulliard. Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, auf der Basis der Strategie Digitale Schweiz und der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018-2022 konkrete Massnahmen zur effektiven Bekämpfung der sich rasant verbreitenden pädosexuellen Gewalt im Internet für die Schweiz auszuarbeiten. Dies muss selbstredend in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der zuständigen Fachorganisationen im Kindes- und Jugendschutz und Branchenvertretungen geschehen.

Begründung Pädosexuelle Internetkriminalität basiert auf einem bereits geschehenen oder live miterlebten sexuellen Missbrauch eines Kindes oder bezweckt, das Kind in der realen Welt zu missbrauchen. Durch die Digitalisierung erfährt diese Form von Kindsmisbrauch eine Hochblüte und vervielfacht auf tragische Weise das Leid der kindlichen Opfer. Gleichzeitig zeichnet eine interne Analyse des Fedpol ein erschreckendes Bild: Die Schweizer Polizeiarbeit ist aufgrund von föderalistischem Denken und fehlenden personellen und technischen Ressourcen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene dem kriminellen Phänomen nicht gewachsen.

So ist es verstörend zu lesen, dass die Schweizer Polizeikörpers im Schnitt 15 Stellenprozente für die pädosexuelle Internetkriminalität einsetzen und dass etliche kantonale Polizeikörpers "aufgrund der lokalen Prioritätensetzung über mehrere Jahre sämtliche pädokriminellen Internetfälle zurückstellen mussten". Solche besorgniserregende Versäumnisse zeigen, dass die pädosexuelle Internetkriminalität nicht primär auf Kantonsebene bekämpft werden kann. Gleichzeitig wird auch klar, dass die pädosexuelle Gewalt im Internet nicht von allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene in ihrer verheerenden Tragweite erkannt wird. Denn gleichzeitig zeigen aktuelle Studien, dass immer mehr Schweizer Kinder und Jugendliche im Internet sexuell belästigt werden und die Verdachtsmeldungen von ausländischen Diensten zu pädosexueller Gewalt im Internet, welche in der Schweiz hergestellt, konsumiert und verbreitet wird, exponentiell ansteigen. Die heutigen Strategien und die damit verbundene Umsetzung lassen konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor pädosexueller Gewalt im Internet vermissen. Es ist höchste Zeit, dies zu ändern.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Gefahren durch Pädokriminalität im Internet bewusst. Die Strafverfolgung der Pädokriminalität (auch online) ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Zentralstellengesetz (SR 360) nimmt das Bundesamt für Polizei (Fedpol) bei der Bekämpfung der Pädokriminalität jedoch die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr, wozu auch die Koordination zwischen ausländischen Polizeibehörden, dem Fedpol und den kantonalen Polizeikörpers zählt. Das Fedpol gewährleistet den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des 24/7 Single Point of Contact (SPOC) nach Budapest-Konvention des Europarates, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem National Center for Missing and Exploited Children aus den USA. Das Fedpol entlastet die Kantone durch die Triage und direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone und durch die operative Koordination nationaler und interkantonaler Fallkomplexe über das Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik) der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten. Das Fedpol fungiert bei all diesen Aufgaben als nationales Kompetenzzentrum für digitale Kriminalität. Zudem vertritt das Fedpol die Schweiz in diversen internationalen Expertengruppen von Europol und Interpol und sorgt gemeinsam mit den Spezialisten der grossen kantonalen Polizeikörpers innerhalb des Nedik für die Verbreitung des Expertenwissens und für den Austausch von Best Practices. Eine zusätzliche wichtige Zusammenarbeits- und Informationsplattform bietet das gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Polizeien von Bund und Kantonen betriebene Cyberboard.

Die rechtlichen, technischen, strukturellen wie auch personellen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung im Bereich Pädokriminalität werden kontinuierlich überprüft und wo nötig den sich verändernden Herausforderungen angepasst.

Aus den genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die getroffenen Massnahmen und laufenden Arbeiten ausreichend sind, um dem Phänomen der Pädokriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4364	n	Mo. (Sommaruga Carlo) Fehlmann Rielle. Strafregisterauszug. Für junge Leute gratis			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der obligatorische Sonderprivatauszug aus dem Strafregister für junge Leute, die eine ausserberufliche Tätigkeit verrichten, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schützenswerten Personen umfasst, gratis ist.

Begründung Zur Bekämpfung der Pädophilie wurde vollkommen zu Recht mit Artikel 371a des Strafgesetzbuchs die Verpflichtung eingeführt, dass, wer sich für eine Tätigkeit mit Kindern bewirbt oder eine solche bereits ausübt, einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorzulegen hat. Zahlreiche Organisationen, die mit Kindern arbeiten (z. B. das Schweizerische Rote Kreuz), beschäftigen dafür junge Menschen, die dies ehrenamtlich machen. Diese jungen Leute haben wenig finanzielle Mittel. Damit die Aktivitäten dieser Organisationen zugunsten der Jugend nicht unnötig behindert werden und diesen willigen jungen Leuten nicht unnötige finanzielle Hindernisse in den Weg gestellt werden, ist es angezeigt, dafür zu sorgen, dass dieser Sonderprivatauszug erleichtert bezogen werden kann, indem er - beispielsweise bis zum Alter von 25 Jahren - kostenlos ist.

Damit keine Missverständnisse aufkommen, möchte ich betonen: Es geht mir überhaupt nicht darum, die Verpflichtung, dass für Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt mit Minderjährigen ein solcher Sonderprivatauszug vorzulegen ist, infrage zu stellen.

Stellungnahme Die Ausstellung eines Sonderprivatauszuges aus dem Schweizerischen Strafregister ist eine Dienstleistung der Bundesverwaltung, für welche nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) eine Gebühr erhoben werden kann. Der Bundesrat hat diese in Artikel 30 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331) geregelt und auf 20 Franken festgelegt.

Er kann nach Artikel 46a Absatz 4 RVOG eine Ausnahme von der Gebührenerhebung vorsehen, sofern dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Dienstleistung gerechtfertigt ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn eine Gebühr Tätigkeiten verhindern oder erschweren würde, die für die Gesellschaft oder den Einzelnen existenziell sind. Die Leistung von Freiwilligenarbeit - namentlich auch durch Jugendliche - ist zwar unbestrittenermassen ein wertvoller Beitrag an das gesellschaftliche Leben. Dabei wird das Engagement der Freiwilligen durch den mit dem Einholen und Vorlegen eines Sonderprivatauszugs verbundenen administrativen und finanziellen Aufwand ein Stück weit erschwert. Auch im Vergleich mit anderen Fällen fehlt es aber an einem überwiegenden öffentlichen Interesse, das einen generellen Verzicht auf eine Gebührenerhebung in dem von der Motion erwähnten Bereich zu rechtfertigen vermöchte. Bereits vor der Einführung des Sonderprivatauszugs mussten Freiwillige teilweise einen gebührenpflichtigen Privatauszug einholen, damit Organisationen und Private überprüfen konnten, ob eine strafrechtliche Verurteilung oder ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Im Übrigen werden die Kosten für einen Sonderprivatauszug regelmässig direkt der entsprechenden Organisation in Rechnung gestellt und von dieser auch bezahlt.

Die Unentgeltlichkeit des Sonderprivatauszuges für eine gewisse Kategorie von Freiwilligen käme einer Finanzhilfe durch den Bund gleich (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen, SuG; SR 616.1). Ob sich eine solche Finanzhilfe aber rechtfertigen liesse, ist fraglich, da sie an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist. So ist für eine Finanzhilfe nach SuG u. a. erforderlich, dass der Bund ein Interesse an der Erfüllung der Tätigkeiten der Freiwilligenorganisationen hat, dass diese ihre Aufgaben ohne Finanzhilfe (in diesem Fall Gebührenerlass) nicht hinreichend erfüllen können und dass deren zumutbare Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten dazu nicht ausreichen. Diese Voraussetzungen erscheinen für die vorliegenden Konstellationen nicht generell gegeben. Hinzu kämen schwierige Abgrenzungsfragen: So müsste etwa unterschieden werden, ob die Freiwilligenarbeit zugunsten einer gewinnorientierten oder einer nicht gewinnorientierten Institution erbracht wird. Freiwilligenarbeit lässt sich aber nur schwer definieren. Und auch das Festlegen einer Altersgrenze dürfte Abgrenzungen und eine Schematisierung mit sich bringen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen würden.

Aus diesen Gründen ist die verlangte Ausnahme von der Gebührenerhebung für den Sonderprivatauszug nicht gerechtfertigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4418	n	Po. (Reynard) Hurni. Strafrechtliches Instrumentarium gegen häusliche Gewalt verstärken			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Wirksamkeit von Artikels 55a StGB in seiner neuen Fassung zu beurteilen und zu prüfen, ob der Artikel 55a StGB so angepasst werden könnte, dass die Fälle automatisch an Opferhilfestellen übermittelt werden und die Dauer der Sistierung des Verfahrens verlängert oder diese Möglichkeit ganz gestrichen wird.

Begründung Seit 2004 werden eine Reihe von Straftaten im häuslichen Bereich von Amtes wegen verfolgt. So werden einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) und Drohungen (Art. 180 StGB) von Amtes wegen verfolgt.

Im Jahr 2020 wird eine Revision von Artikel 55a des Strafgesetzbuches in Kraft treten. Diese soll eine bessere Betreuung des Opfers gewährleisten. Die Behörden können jedoch weiterhin auf Antrag des Opfers das Verfahren sistieren, wenn sich dadurch seine Situation stabilisiert oder verbessert (Art. 55a Abs. 1 nStGB). Das Verfahren kann lediglich dann nicht sistiert werden, wenn es sich um eine Paarbeziehung handelt und die Täterin oder der Täter bereits für bestimmte Delikte verurteilt wurde.

Die Sistierung des Verfahrens bleibt auf sechs Monate begrenzt. Das Verfahren wird nur auf Wunsch des Opfers wieder aufgenommen, wird jedoch eingestellt, wenn sich die Situation des Opfers stabilisiert hat (Art. 55a Abs. 5 StGB).

Diese Revision ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung und daher begrüssenswert.

Es ist jedoch bekannt, dass es für ein Opfer schwierig ist, ein Strafverfahren auf sich zu nehmen, zumal der Partner oder die Partnerin oft eine gewisse Kontrolle über das Opfer ausübt.

Auch wenn die Sistierung des Strafverfahrens in Zukunft nicht mehr quasi automatisch erfolgen sollte, wird die Anwendung des neuen Artikels 55a StGB nicht zwingend zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin führen. Täterinnen und Täter, die bis dahin noch nicht verurteilt sind, können einem Strafverfahren entgehen, was keine frühzeitige Betreuung der Opfer ermöglicht.

Darüber hinaus ist die Konfrontation mit der Täterin oder dem Täter für die Opfer manchmal ein langer und komplizierter Weg. Deshalb sollten Opfer Begleitung und Unterstützung erhalten.

Die relativ kurze Zeitspanne der Sistierung des Strafverfahrens kann ebenfalls dazu führen, dass das Opfer nicht den Mut aufbringt, zu handeln.

Angesichts der gravierenden Umstände und der alarmierenden Zahlen (18 522 Fälle von häuslicher Gewalt, die den Behörden im Jahr 2018 gemeldet wurden) erscheint es angebracht, die Auswirkungen von Artikel 55a StGB in seiner neuen Fassung sofort nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren und Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

Stellungnahme Artikel 55a des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) beziehungsweise Artikel 46b des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) regeln die Sistierung und Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in der Paarbeziehung. Gestützt auf die Motionen Heim 09.3059 "Eindämmung der häuslichen Gewalt" und Keller-Sutter 12.4025 "Opfer häuslicher Gewalt besser schützen" wurden diese Bestimmungen erst vor kurzem einer umfassenden Prüfung unterzogen.

In diesem Rahmen hat sich der Bundesrat auch eingehend mit den Fragen befasst, die im vorliegenden Postulat aufgeworfen werden. In seinem Bericht zur Motion 09.3059 Heim vom 28. Januar 2015 hat er es als nicht geboten erachtet, die Sistierungsdauer zu verlängern oder die Sistierungsmöglichkeit aufzuheben (Ziffern 8.1 und 8.3 des Berichts). Unter anderem gestützt auf die Ergebnisse des Berichts hat der Bundesrat die Vernehmlassung über verschiedene Massnahmen zum besseren Schutz gewaltbetroffener Personen eröffnet. Auch hier wurde vereinzelt die Aufhebung der Sistierungsmöglichkeit gefordert; mit Blick auf das Grundanliegen der Revision, die Entlastung des Opfers, hat der Bundesrat aber daran festgehalten (Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, BBl 2017 7307, 7351). Das Parlament ist dem gefolgt und hat die entsprechenden Änderungen am 14. Dezember 2018 verabschiedet.

Gemäss Artikel 305 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) müssen Polizei und Staatsanwaltschaft das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme über die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen informieren. Sie melden zudem Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist (vgl. auch Art. 84b des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 [MStP; SR 322.1]). Die aktuelle Regelung ist nach Ansicht des Bundesrates hinreichend und sinnvoll. Eine automatische Information der Opferberatungsstelle, unabhängig vom Einverständnis des Opfers, würde dessen Interessen nicht gerecht.

Damit drängt es sich nach Ansicht des Bundesrates nicht auf, die Regelung der Sistierung erneut zu prüfen. Die Revision von Artikel 55a StGB und Artikel 46b MStG wird am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Änderungen ist erst möglich, wenn diese eine gewisse Zeit in Kraft stehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4485	n	Mo. Geissbühler. Vorsätzlichkeit bei Straftaten unter Drogen- und Alkoholeinfluss			-	✗
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, das StGB so zu ändern, dass bei Straftaten eine Reduktion des Strafmasses mit Begründung von verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht mehr verwendet werden darf, wenn die Straftat unter Drogeneinfluss, übermässigem Alkoholkonsum oder durch die Wirkung von bewusstseinsverändernden Psychopharmaka verübt wurde, wenn es sich um eine mündige Person handelt.				

Begründung Jede mündige Person weiss, dass übermässiger Alkoholkonsum oder die Einnahme von Drogen (wie z.B. Cannabis, Kokain, Heroin, Ecstasy, etc.) zu einer Verminderung des Bewusstseins und auch zu unberechenbaren Aktionen führen kann, was auch immer wieder in den Schlagzeilen von Zeitungen berichtet wird.

Deshalb muss eine solche Aktion als vorsätzlich eingestuft werden, denn mit dem Konsum nimmt die Person in Kauf, dass sie möglicherweise eine völlig unberechenbare und ausserhalb ihrer Kontrolle stehende Tat vollbringen könnte.

Eine nachträgliche Minderung des Strafmasses für eine Tat, wie z.B. schwere Körperverletzung oder gar Tötung, nur weil der Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand, darf nicht zur Anwendung kommen.

Beispiel: Eine Person (kürzlich in der Zeitung berichtet) hatte unter massivem Alkoholeinfluss eine Frau vom Bahnsteig vor einen fahrenden Zug gestossen, was in der notwendigen Amputation eines Armes resultierte.

Die Verteidigung forderte Reduktion des Strafmasses, da der Täter unter massivem Alkoholeinfluss stand und damit die Tat mit verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hatte. Solche Argumentationen dürfen in einem klaren Rechtssystem nicht zugelassen werden.

Stellungnahme Damit ein bestimmtes Verhalten strafbar ist, muss es die in einem Straftatbestand umschriebenen Merkmale aufweisen, es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und das strafrechtlich relevante Unrecht muss schuldhaft begangen worden sein.

Zu den Tatbestands- und damit Unrechtsmerkmalen gehören der Vorsatz und die Fahrlässigkeit. Vorsätzlich handelt eine Person, wenn sie eine Tat mit Wissen und Willen begeht. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz; Art. 12 Abs. 2 StGB, SR 311.0). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Auch eine Person, die unter Alkohol- oder Betäubungsmiteleinfluss steht, kann vorsätzlich oder eventualvorsätzlich handeln. Was eine Person weiss und will, muss das Gericht aufgrund der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall feststellen und kann nicht durch das Gesetz bestimmt werden.

Damit eine vorsätzlich oder fahrlässig handelnde Person bestraft werden kann, muss sie grundsätzlich zum Tatzeitpunkt schuldfähig gewesen sein. Es muss ihr also vorgeworfen werden können, dass sie die Tat begangen hat, obwohl sie fähig war, das Unrecht einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. War diese Fähigkeit im Moment der Tatbegehung nicht vorhanden, so ist sie nicht strafbar (Art. 19 Abs. 1 StGB); war diese Fähigkeit nur teilweise vorhanden, so wird die Strafe gemildert (Art. 19 Abs. 2 StGB). Der Alkohol- oder Betäubungsmiteleinfluss ist vor allem bei dieser Frage nach der Schuld von Bedeutung. Er führt aber nicht in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit und zu einer Strafmilderung. Die Schuldunfähigkeit und die verminderte Schuldfähigkeit haben auch nicht zwingend ein Absehen von Strafe oder eine Strafmilderung zur Folge. So kommen die Regelungen über die Schuldunfähigkeit oder die verminderte Schuldfähigkeit nicht zur Anwendung, wenn der Täter den Ausschluss oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen konnte (Art. 19 Abs. 4 StGB; "actio libera in causa"). Schliesslich sieht Artikel 263 StGB vor, dass jemand strafbar ist, der infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand ein Verbrechen oder Vergehen verübt. Er kommt zum Zug, wenn alle Formen der strafbaren "actio libera in causa" ausgeschlossen sind. In all diesen Fällen kann das Gericht eine stationäre Behandlung oder eine Verwahrung anordnen.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 15.3932 Geissbühler "Keine Strafmilderung für unter Alkohol- beziehungsweise Drogeneinfluss stehende Täter" (vom Nationalrat abgelehnt) festgehalten hat, sieht das StGB ein mehrstufiges System vor, das es erlaubt, die Personen, die unter Alkohol- oder Betäubungsmiteleinfluss handeln, gemäss ihrem Verschulden zu bestrafen. Es stellt insbesondere sicher, dass diese Personen nur bei unverschuldeter völliger Schuldunfähigkeit straflos bleiben. Jemanden zu bestrafen, der zwar tatbestandsmässig und rechtswidrig gehandelt hat, dem aber kein Schuldvorwurf gemacht werden kann, würde die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns verletzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4517	n	Mo. Silberschmidt. Einführung einer neuen Zulassungsregelung für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten für Branchen mit Fachkräftemangel			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) dahingehend anzupassen, dass qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, ohne dabei unter das bestehende Kontingentsystem zu fallen, sofern sie gewisse Kriterien erfüllen. Insbesondere folgende Kriterien sollen für eine Ausnahme aus den Kontingenten berücksichtigt werden:

1. Branche, wobei grundsätzlich nur Branchen mit einer tiefen Arbeitslosigkeit erwogen werden sollen;
2. die Qualifikation der Tätigkeit; und
3. die Höhe des Salärs, wobei etwaige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-Beteiligungen in angemessener Weise auch zu beachten sind

Begründung	<p>Die Zuwanderung aus Drittstaaten wird - im Gegensatz zur Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union - grundsätzlich mit Kontingenten geregelt. Die bestehenden Kontingente sind in Abhängigkeit der Dauer des Aufenthalts unterschiedlich hoch, sie unterscheiden sich jedoch nicht, was die Branche oder die berufliche Qualifikation der Antragsstellerinnen und Antragssteller, die um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen, angeht. Dies hat nicht selten zur Folge, dass dringend benötigte Fachkräfte nicht eingestellt werden können, wenn die Kontingente bereits ausgeschöpft wurden. Insbesondere junge Unternehmen, die sich in der Expansion befinden, klagen oft über die geltende Praxis, die sie nicht selten dazu bewegt, den Fokus der Geschäftstätigkeit ins Ausland zu verlagern.</p> <p>Da der Fachkräftemangel in Zukunft weiter zunehmen wird und unsere Wirtschaft damit umso mehr auch auf Fachexpertise aus Drittstaaten angewiesen sein wird, ist der Bundesrat aufgefordert, das Ausländergesetz dergestalt zu ändern, dass für qualifiziertes Fachpersonal aus Drittstaaten unter gewissen Bedingungen keine Kontingente Anwendung finden sollen. Bei der Prüfung, ob jemand hinreichend qualifiziert ist und damit in den Anwendungsbereich der Neuregelung ("erleichterte Zuwanderung") kommt, sind die im Motionstext definierten Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bundesrat soll die nötigen Zulassungskriterien für eine "erleichterte Zuwanderung" alle zwei Jahre nach Bedarf anpassen können, um den aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen adäquat Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Vorstösse Po. 19.4351, Mo. 19.3882 und Po. 19.3651 sind in diesem Kontext zu berücksichtigen.</p>					
Stellungnahme	<p>Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass es für den Standort Schweiz wichtig ist, nebst inländischen Fachkräften sowie solchen aus dem EU/EFTA-Raum auch die von der Wirtschaft nachgefragten Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten rekrutieren zu können. Er hat deshalb die Kontingente für gut qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedarfs sowie der jeweiligen Beanspruchung und nach erfolgter Anhörung von Kantonen und Sozialpartnern in den letzten Jahren schrittweise wieder auf das Niveau von 2014 erhöht. Seit der Erhöhung wurden die Kontingente durch die Schweizer Wirtschaft nicht vollständig beansprucht.</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Anpassung des heutigen Systems eine vertiefte Prüfung möglicher Alternativen voraussetzen würde. Deshalb hat er die Annahme des Postulats Nantermod "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht" (19.3651) beantragt. Sollte das Postulat überwiesen werden, wird der Bundesrat eine Auslegeordnung erstellen und einen umfassenden Bericht mit möglichen Varianten ausarbeiten. Dabei gilt es auch die Bestimmungen von Art. 121a Bundesverfassung in Bezug auf die Steuerung der Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern zu berücksichtigen, wonach für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer jährliche Höchstzahlen und Kontingente gelten.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4567	n	Po. Flach. Datenschutz bei den Datenbanken des Bundes und der Kantone - Es braucht eine Gesamtschau			-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen in einen Bericht aufzeigen, welche Herausforderungen aufgrund der zunehmenden Vernetzung und steigenden Leistungsfähigkeit der Datenbanken von Bund und Kantonen hinsichtlich des Datenschutzes bestehen und ob diesbezüglich gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen angezeigt sind.					
Begründung	Bund und Kantone führen mittlerweile eine unüberschaubare Zahl an Registern, Verzeichnissen, Datenbanken und Datensammlungen, die weit über die AHV-Nummern oder über das Zivilstandsregister hinausgehen. Es gibt bislang keine Übersicht über Art, Umfang und Vernetzung dieser Daten und welche Verwaltungsstellen auf welche Daten Zugriff haben und wie der Datenschutz im Verbund all dieser Anwendungen sichergestellt wird. Der Bericht soll dazu dienen, eine Gesamtübersicht über die bestehenden Datenbanken zu verschaffen und die mit der zunehmenden Digitalisierung entstehenden Herausforderungen zu definieren.					
Stellungnahme	<p>Aufgrund des Legalitätsprinzips bedarf jede Datenbank einer gesetzlichen Grundlage. Darin werden etwa die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Zwecke der Datenbank und das Auskunftsrecht geregelt. Das bedeutet, dass jede Datenbank unter Berücksichtigung dieser Elemente ihren eigenen Zweck hat. Was die kantonalen Datenbanken angeht, ist der Bund grundsätzlich nicht zuständig. Durch die Erhebung der gegenwärtig bestehenden Datenbanken auf Stufe Bund oder Kantone liessen sich keine Schlüsse zu den Herausforderungen dieser Datenbanken für den Datenschutz ziehen. Darüber hinaus sind einige dieser Herausforderungen bereits dokumentiert. So zum Beispiel im Bericht der Expertengruppe "Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit" (https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-72083.html) oder im jüngst veröffentlichten Bericht zu den Herausforderungen der künstlichen Intelligenz (https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77514.html).</p> <p>Auf Stufe Bund gewährleistet Artikel 11a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) eine gewisse Transparenz. Denn sämtliche Bundesorgane müssen ihre Datensammlungen (die Personendaten enthalten, im Sinne von Art. 3 Bst. g DSG) beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anmelden. Die Datensammlungen werden auf der Internetseite www.datareg.admin.ch eingetragen und können dort abgefragt werden. Namentlich folgende Informationen sind darin aufgeführt: Zweck der Datensammlung, Name des Inhabers der Datensammlung, Kategorien der bearbeiteten Personendaten, Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, Kategorien der Datenempfänger.</p> <p>Ferner ist vorgesehen, bei der Umsetzung der Revision des Datenschutzgesetzes das Vorgehen zu überdenken, wie die erforderlichen besonderen gesetzlichen Grundlagen zum Betrieb eines Systems für die Bearbeitung von Personendaten erarbeitet werden. Durch die entsprechenden Massnahmen wird die Praxis innerhalb des Bundes besser vereinheitlicht und damit auch die Rechtssicherheit erhöht werden können.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4573	n	Mo. Flach. Liberalisierung des Zeichenschutzes			-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (NZSchG, SR 232.23) dahingehend zu ändern, dass die Verwendung von geschützten Namen, Sigel, Wappen, Flaggen und anderer Zeichen zwischenstaatlicher Organisationen nur dann verboten ist, wenn die Verwendung geeignet ist, beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zwischen der betreffenden Organisation und den Wappen, Flaggen, Kennzeichen, Sigeln oder Bezeichnungen hervorzurufen.					
Begründung	<p>Das NZSchG schützt die Zeichen zwischenstaatlicher Organisationen vor unbefugter Verwendung. Mit dem NZSchG kommt die Schweiz unter anderem ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 6ter Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ, SR 0.232.04) nach, solche Zeichen zu schützen.</p> <p>Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Schutz der Zeichen nach NZSchG "absolut" und setzt nicht voraus, dass eine Gefahr von Verwechslungen mit einer zwischenstaatlichen Organisation geschaffen wird (BGE 135 III 648; 145 III 85).</p> <p>Dies führt dazu, dass harmlose Verwendungen von Zeichen, die nicht mit einer zwischenstaatlichen Organisation in Verbindung gebracht werden, wie "UNOX" für Backöfen oder "SC Studio Coletti" für Kleidung, in der Schweiz verboten und strafbar sind (wegen Art. 7 NZSchG).</p> <p>Das Problem wird verschärft, weil die Anzahl der geschützten Zeichen in den letzten Jahren inflationär zugenommen hat. Die entsprechende Datenbank des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) umfasst inzwischen mehrere tausend Einträge, darunter eben z.B. "SC", das eine geschützte Abkürzung für "Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03)" ist.</p> <p>Die Schweiz sollte deshalb vom Vorbehalt gemäss Artikel 6ter (1)(c) PVÜ Gebrauch machen und den Schutz von Zeichen zwischenstaatlicher Organisationen auf Verwendungen beschränken, die geeignet sind, beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zwischen der betreffenden Organisation und den Wappen, Flaggen, Kennzeichen, Sigeln oder Bezeichnungen hervorzurufen. Ein weitergehendes Verbot schränkt Unternehmen unnötig ein, ohne dass dadurch schützenswerte Interessen Dritter gewahrt würden.</p>					
Stellungnahme	<p>Die Schweiz ist europäischer Sitzstaat der Vereinten Nationen (UNO), verschiedener Spezialorganisationen der UNO sowie Sitzstaat anderer zwischenstaatlicher Organisationen. Diese Organisationen verwenden für ihren Auftritt ihren vollen Namen oder nur die Kurzbezeichnungen (Sigel). Nach Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ, SR 0.232.04) ist die Schweiz verpflichtet, diese Zeichen vor unbefugter Verwendung zu schützen.</p> <p>Um den in der Schweiz ansässigen internationalen Organisationen optimale Bedingungen zu bieten, ging der Gesetzgeber bei Erlass des NZSchG bewusst über den Mindestschutz von Art. 6ter der PVÜ hinaus. Der Bundesrat anerkennt, dass die vorliegende Rechtsgrundlage in Einzelfällen Unternehmen bei der Namensgebung einschränken kann. Der Ansatz, internationalen Organisationen optimale Bedingungen zu bieten, falls zielführend auch mit erhöhten Anforderungen für Unternehmen, hat sich bewährt.</p> <p>Der vom NZSchG gewährte Schutz gilt jedoch nicht immer absolut, er kann durch verschiedene Ausnahmen z. T. relativiert werden. Die betroffene Organisation kann dem Gebrauch ihres Sigels zustimmen. Weiter ist der Gebrauch zulässig, wenn das Zeichen des Dritten zwar ein geschütztes Sigel integral übernimmt, dies jedoch nicht erkennbar ist, weil die entsprechende Buchstabenfolge in ein grösseres Ganzes eingebettet ist und darin gewissermassen "untergeht" (BGE 135 III 648, 653). Schliesslich dürfen gutgläubig vor Schutzbeginn verwendete Zeichen weiterbenützt werden, soweit der betroffenen zwischenstaatlichen Organisation dadurch kein Nachteil erwächst.</p> <p>Die Registerbehörden wenden die vom Bundesgericht bestimmten Ausnahmen in der Regel grosszügig an, um Zeichen zuzulassen, die geschützte Sigel enthalten, welchen aber aufgrund des Gesamteindrucks eine andere, eigenständige Bedeutung zukommt. Das IGE muss daher nur sehr wenige Markenmeldungen aufgrund des NZSchG beanstanden. Eine Änderung des Gesetzes, wie es die Motion verlangt, würde nicht zum freien Gebrauch der in Frage stehenden Zeichen führen. Es müsste anhand des unbestimmten Begriffs "Irrföhrungsgefahr" geprüft werden, ob die geschützten Zeichen von zwischenstaatlichen Organisationen durch die privaten Zeichen verletzt werden. Die Rechtsunsicherheit und vor allem der Prüfungsaufwand der Eintragungsbehörden nähmen stark zu.</p> <p>Damit die Zeichen in der Schweiz geschützt sind, müssen sie im Bundesblatt publiziert werden. In den 55 Jahren seit dem Inkrafttreten des NZSchG sind etwas mehr als 270 Publikationen im Bundesblatt erschienen. 2019 waren es sieben neue Zeichen, die publiziert wurden, was keiner starken Zunahme entspricht. Die überwiegende Mehrheit der in der Datenbank des IGE enthaltenen Zeichen ist nach der PVÜ und dem Wappenschutzgesetz geschützt. Sie betreffen nicht das NZSchG, weshalb sich das Problem in Zusammenhang mit diesem Gesetz auch nicht verschärft.</p> <p>Der Aufwand einer Revision des NZSchG, wie es die Motion verlangt, würde aufgrund der sehr kleinen Anzahl Fälle und der damit verbundenen Schwächung der Attraktivität der Schweiz als Sitzstaat internationaler Organisationen, in einem schlechten Verhältnis zum Nutzen stehen. So hat das IGE im Rahmen der Markenprüfung seit März 2018 lediglich in 63 Fällen eine Beanstandung nach dem NZSchG erlassen, bei knapp 30'000 geprüften Gesuchen. Wegen dieses ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist der Bundesrat der Auffassung, dass die heutige Regelung beizubehalten sei.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
19.4576	n	Mo. Bendahan. Fristen von Gutscheinen. Einen unverhältnismässigen Verlust vermeiden			-	✗

Eingereichter Text Wenn Gutscheine im Rahmen von Werbeaktionen oder für spezielle Produkte gekauft werden, ist darauf oft eine Frist vermerkt, in der die Leistung genutzt werden kann. Manchmal ist das Zeitfenster dafür sehr knapp. Bezahlt eine Kundin oder ein Kunde beispielsweise im Voraus für eine Mahlzeit in einem Restaurant oder für eine Nacht in einem Hotel, ist es unverhältnismässig, dass der gekaufte Gutschein nach Ablauf der Frist seinen gesamten Wert verliert.

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Frist beim Kauf eines Gutscheins - sei es für sich selber oder als Geschenk - für die Person, die den Gutschein kauft oder erhält, keinen zu grossen Verlust verursachen kann.

Der Bundesrat soll die Praxis der Fristsetzung nicht verbieten, sondern die Rechte der Gutscheininhaberin oder des Gutscheininhabers nach Ablauf der Frist präzisieren, damit wenigstens noch ein Teil des Einkaufswertes geltend gemacht werden kann, wenn die Leistung nicht früher in Anspruch genommen werden konnte.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Geschenkgutscheinen zu Schwierigkeiten kommen kann. Dies namentlich dann, wenn sich der Aussteller des Gutscheins weigert, diesen entgegenzunehmen und sich dabei auf eine Befristung des Gutscheins beruft.

In der Praxis muss eine solche Befristung gültig zwischen den Parteien vereinbart worden sein. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Befristung dem Erwerber des Gutscheins erst nachträglich, d.h. nach Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht worden ist. Eine Befristung, die ausschliesslich auf dem Gutschein selber vermerkt ist, entfaltet demnach keine Wirkung, wenn der Erwerber den Gutschein erst nach Abschluss des Vertrages ausgehändigt erhält und er vom Verkäufer vorher nicht auf die Befristung hingewiesen wurde.

Die Motion will derartige Befristungen nicht verbieten, sondern schlägt vor, dass "wenigstens noch ein Teil des Einkaufswertes geltend gemacht werden kann, wenn die Leistung nicht früher in Anspruch genommen werden konnte". Dies ist nach Ansicht des Bundesrates allerdings nicht geeignet, um die erwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen: Entweder ist der Gutschein noch gültig und muss honoriert werden, oder er ist wegen Ablaufs der Frist ungültig. Eine Teilverjährung oder -befristung kennt das geltende Recht nicht und würde bei den betroffenen Personen kaum auf Verständnis stossen. Zudem läge ein Teilverfall der Forderung häufig auch nicht im Interesse der berechtigten Person, namentlich wenn die geschuldete Leistung nicht vernünftig aufteilbar ist, etwa bei einem Gutschein für eine Mahlzeit in einem Restaurant oder für eine Nacht in einem Hotel.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4588	n	Po. (Reynard) Fridez. Menschenhandel. Bilanz und zukünftige Strategie			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, was er zur Bekämpfung von Menschenhandel in der Schweiz in den letzten Jahren unternommen hat. Es soll darin nicht nur darum gehen, Bilanz zu ziehen, was die beiden nationalen Aktionspläne betrifft, sondern auch darum, die künftige Strategie des Bundesrates zu erläutern, wobei die jüngsten Entwicklungen, die in der Begründung dieses Postulats erwähnt werden, sowie die Elemente des zweiten Berichts der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) über die Schweiz ebenfalls dargelegt werden sollen.

Begründung Auf internationaler Ebene wird der Menschenhandel gemäss dem Palermo-Protokoll als die Anwerbung von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Täuschung zum Zweck der Ausbeutung definiert. Dabei kann es sich um sexuelle Ausbeutung handeln, aber auch um Ausbeutung der Arbeitskraft in Sektoren wie Haushalt, Gastronomie, Hotellerie, Bauwesen oder Landwirtschaft.

Obwohl dieses Phänomen wenig bekannt ist und von den Medien selten thematisiert wird, betrifft es alle Länder, darunter auch die Schweiz. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass jährlich 40 Millionen Menschen - mehrheitlich Frauen - davon betroffen sind.

In der Schweiz werden mit den beiden nationalen Aktionsplänen gegen Menschenhandel 2012 - 2014 und 2017 - 2020 sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene Massnahmen ergriffen. Der Aktionsplan 2017 - 2020 läuft bald aus und die Fortsetzung (nächster nationaler Aktionsplan) ist noch nicht geklärt, wie die GRETA in ihrem zweiten Evaluationsbericht über die Schweiz festhält. Dieser neuste Bericht enthält viele weitere Empfehlungen. Dazu gehören insbesondere Präzisierungen des Strafgesetzbuchs (Unerheblichkeit des Einverständnisses des Opfers, Ausbeutung der Arbeitskraft), Präventions- und Ausbildungskampagnen, Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von asylsuchenden Opfern (im Zusammenhang mit den jüngsten Entscheiden des Bundesgerichts) und die Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens (Umorganisation der KSMM zur FSMM, Schaffung der Stelle eines unabhängigen nationalen Berichterstatters oder einer unabhängigen nationalen Berichterstatterin). In diesem Bericht soll der Bundesrat deshalb Bilanz über die bisherigen Massnahmen ziehen und seine künftige Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des Menschenhandels vorstellen. Zudem soll die Wirksamkeit der Einrichtung von auf die Bekämpfung von Menschenhandel spezialisierten Strukturen (Opferhilfe, Polizei, Strafverfahren) im Hinblick auf die Identifizierung von Personen als Opfer evaluiert werden.

Stellungnahme Die Gesamtstrategie der Schweiz gegen Menschenhandel ist in den beiden Nationalen Aktionsplänen (NAP) gegen Menschenhandel von 2012 und 2017 beschrieben. Diese gewährleisten eine national koordinierte Bekämpfung des Menschenhandels unter Einbezug aller relevanten Akteure. Kernelemente der Strategie sind die Umsetzung der internationalen Übereinkommen gegen Menschenhandel in der Schweiz, die Übernahme von internationalen Standards und Best Practices und deren Anpassung an Schweizer Verhältnisse. Die Aktionen der NAP sind eine Antwort auf den jeweiligen aktuellen Handlungsbedarf.

Die Evaluation der Tätigkeiten gegen Menschenhandel findet auf verschiedene Weise statt:

Erstens hat das Bundesamt für Polizei (fedpol) die Universität Neuenburg beauftragt, einen Bericht über die Bemühungen der Kantone in der Bekämpfung von Menschenhandel zu erstellen. Der Bericht wird unter anderem darüber Auskunft geben, wie die Kantone Menschenhandelsopfer identifizieren und welche spezialisierte Strukturen für die Hilfe und den Schutz der Opfer vorhanden sind. Zweitens wird die Umsetzung des NAP 2017-2020 nach dessen Beendigung durch eine noch zu bestimmende Stelle evaluiert. Beide Berichte werden öffentlich zugänglich gemacht werden. Drittens wird die Schweiz laufend von verschiedenen internationalen Organisationen und den USA mit ihrem jährlichen Trafficking in Persons (TIP) Report des State Departments über die Fortschritte in der Bekämpfung des Menschenhandels evaluiert. Im TIP-Bericht vom letzten Jahr wird die Schweiz positiv beurteilt. Die entsprechenden Berichte sind öffentlich. Der vom Postulanten erwähnte zweite Bericht der Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) ist im Oktober 2019 verabschiedet worden. Die darin enthaltenen Empfehlungen werden zurzeit von fedpol analysiert und bei der Erarbeitung des nächsten NAP berücksichtigt werden.

Die erwähnten Berichte tragen dem Anliegen des Postulanten nach Transparenz und hinsichtlich der Evaluierung der ersten beiden NAP hinreichend Rechnung. Der dritte NAP wird wiederum in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen beim Bund, den Kantonen und den relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft erarbeitet werden. Damit ist im Sinne des Postulanten auch gesichert, dass der künftige NAP breit abgestützt sein wird. Ein Postulatsbericht würde keine zusätzlichen Erkenntnisse liefern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4589	n	Mo. (Reynard) Fridez. Nationaler Berichterstatter oder nationale Berichterstatterin zur Bekämpfung des Menschenhandels			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird damit beauftragt, die Stelle eines unabhängigen nationalen Berichterstatters oder einer unabhängigen nationalen Berichterstatterin oder einen ähnlichen Mechanismus zu schaffen, um so die Überwachung und Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten.

Begründung Auf internationaler Ebene wird der Menschenhandel gemäss dem Palermo-Protokoll als die Anwerbung von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Täuschung zum Zweck der Ausbeutung in einem anderen Land oder in einer anderen Region definiert. Dabei kann es sich um sexuelle Ausbeutung handeln, aber auch um Ausbeutung der Arbeitskraft in Sektoren wie Haushalt, Gastronomie, Hotellerie, Bauwesen oder Landwirtschaft.

Dieser Handel mit Menschenleben ist eine Form von moderner Sklaverei. Obwohl das Phänomen wenig bekannt ist und von den Medien selten thematisiert wird, betrifft es alle Länder, darunter auch die Schweiz. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass jährlich 40 Millionen Menschen - mehrheitlich Frauen - davon betroffen sind. Um das Übel wirksam zu bekämpfen, empfiehlt das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (in der Schweiz seit 1. April 2013 in Kraft) "die Einsetzung nationaler Berichterstatter beziehungsweise Berichterstatterinnen oder andere Mechanismen für die Überwachung des Vorgehens der staatlichen Institutionen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Umsetzung der Erfordernisse in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung."

Die Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) hat der Schweiz regelmässig die Schaffung eines Mechanismus zur Überwachung von staatlichem Handeln in Form eines nationalen Berichterstatters oder einer nationalen Berichterstatterin empfohlen. Diese Empfehlung wurde auch im zweiten Bericht der GRETA über die Schweiz vom Oktober 2019 ausgesprochen. Die Schaffung einer solchen Stelle hätte viele Vorteile: Ein nationaler Berichterstatter oder eine nationale Berichterstatterin würde die Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels fördern, die Koordination und Überwachung verbessern, die politische Sichtbarkeit erhöhen und die Gesellschaft sensibilisieren. In vielen Ländern ist der nationale Berichterstatter oder die nationale Berichterstatterin auch für die Erhebung von Daten über den Menschenhandel zuständig. Die europäischen Länder, die ein solches System eingeführt haben - darunter Belgien, Luxemburg, die Niederlande und Rumänien - stellen alle fest, dass sich die Schaffung dieser Stelle positiv auf den Kampf gegen den Menschenhandel auswirkt.

Stellungnahme Die Schweiz verfügt mit der Fachstelle Menschenhandel Menschenschmuggel (FSMM), welche beim Bundesamt für Polizei (fedpol) angegliedert ist, über eine Stelle, welche die Aufgabe der nationalen Koordination gegen Menschenhandel gemäss Art. 29 Abs. 2 des Europaratsübereinkommens wahrnimmt. Eine Verpflichtung der Vertragsparteien zur Schaffung eines nationalen Berichterstattungsstelle besteht nicht. Die Vertragsparteien sind lediglich dazu verpflichtet, die Schaffung einer solchen Stelle zu prüfen. Der primäre Zweck einer solchen Stelle ist es, Informationen über die Bekämpfung von Menschenhandel zu sammeln und durch periodische Berichte auf Schwachstellen im nationalen Dispositiv gegen Menschenhandel hinzuweisen, damit die zuständigen staatlichen Stellen Defizite erkennen und dagegen tätig werden können.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die FSMM den genannten Zweck erfüllt und somit als "anderen Mechanismus" im Sinne der genannten Bestimmung des Europaratsübereinkommens betrachtet werden kann. Die FSMM initiiert und entwickelt zusammen mit allen Partnern für die Bekämpfung von Menschenhandel bei Bund, Kantonen und der Zivilgesellschaft Strategien, Massnahmen und Instrumente. Sie steht in ständigem Austausch mit den beteiligten staatlichen Stellen, welche ihre Einschätzungen und Bedürfnisse mit der FSMM teilen, so dass diese ihre Strategiearbeit darauf abstützen und gemeinsam mit allen Beteiligten umsetzen kann.

Diese Struktur entspricht der politischen Tradition der Schweiz und ihrer föderalistischen Organisation am besten und fördert die wirksame Zusammenarbeit aller Akteure. Der gewählte Ansatz hat den Vorteil, dass die Partner ihre Anliegen und Verbesserungsvorschläge auf gleicher Augenhöhe mit der FSMM teilen und diskutieren können. Demgegenüber würde eine nationale Berichterstattungsstelle von den zuständigen Stellen bei Bund und Kantonen als eine ihnen übergeordnete Untersuchungsstelle wahrgenommen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4594	n	Mo. Streiff. Kreislaufwirtschaft. Längere Gerätelebensdauer durch längere Garantiefristen			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mit fortschrittlichen EU-Ländern gleichzuziehen und die Regeln über die kaufvertragliche Sachgewährleistung im Obligationenrecht so anzupassen, dass die vorgeschriebene Garantiezeit und Gewährleistung für Geräte und Produkte auf fünf Jahre erweitert wird. Ausgenommen davon sind verderbliche Waren und Produkte mit Verfallsdatum wie Medikamente.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Gewährleistung im Kaufvertrag nicht mehr durch entsprechende AGBs umgangen oder ganz wegbedungen werden kann. Vorbild diesbezüglich kann die im Januar 2002 in der EU in Kraft getretene "Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter" sein.

Begründung Produkte für Endverbraucher sind heute meist so konstruiert, dass sie zu schnell einen Defekt aufweisen. Dies hat zur Folge, dass Produkte kurz nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von heute zwei Jahren kaputt gehen, was die Konsumenten zu einem Neukauf zwingt. Nach heutigem Recht haben Konsumenten kein Mittel zur Hand, um darüber hinaus die Leistung zu erhalten, die vertraglich zugesichert worden war. Eine Erhöhung der Gewährleistungsfrist für Produkte auf fünf Jahre stellt deshalb sicher, dass Unternehmen ein Interesse haben, die Produktlebensdauer per Design zu verlängern.

Ein Ländervergleich in Europa zeigt, dass viele Länder bereits höhere Gewährleistungsfristen gesetzlich verankert haben. So beispielsweise Island und Norwegen mit je 5 Jahren (für Produkte mit längerer durchschnittlicher Lebensdauer), in Irland sind allgemein 6 Jahre einzuhalten. Im Vereinigten Königreich gibt es zwei verschiedene Fristen: 6 Jahre in England, Wales und Nordirland, 5 Jahre in Schottland.

Weil in Europa Gewährleistungsfristen existieren, die weit über die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz hinausgehen, hat dies zur Folge, dass Produkte mit schlechterer Qualität, resp. tieferer Lebensdauer, vermehrt in die Schweiz und andere Länder mit kurzen Gewährleistungsfristen importiert werden, weil sie in den Ländern mit längerer Gewährleistungsfrist nicht mehr gewinnbringend verkauft werden können.

Eine längere Produktlebensdauer hätte positive Auswirkungen auf die Umwelt: Ressourcen und das Klima würden geschont, Abfallberge vermindert. Konsumenten hätten den Vorteil, dass erstandene Produkte länger halten, was ihre Kaufkraft erhöht.

Stellungnahme Gemäss Artikel 210 Absatz 1 Obligationenrecht (OR; SR 220) beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachgewährleistung in der Schweiz zwei Jahre. In Bezug auf die Länge der Frist entspricht das Obligationenrecht somit den Vorgaben der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter. Die mit der vorliegenden Motion verlangte Verlängerung auf fünf Jahre geht dagegen weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Der Bundesrat lehnt dies ab, wie er bereits in seiner Stellungnahme zur in die gleiche Richtung zielenden Motion 17.3178 Streiff, "Fairness für Konsumenten, mehr Schutz für die Umwelt" ausgeführt hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wie die Schweiz eine Frist von zwei Jahren vorsieht. Dies gilt namentlich auch für die Nachbarstaaten der Schweiz. Zudem wurde die zweijährige Frist auch in der neuen Richtlinie 2019/771/EU vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG beibehalten. Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen der Motion angesichts der damit verbundenen Benachteiligung für Schweizer Verkäufer, welche in den meisten Fällen die finanziellen Folgen der erweiterten Gewährleistung alleine tragen müssten, abzulehnen.

Schliesslich wurde der Bundesrat mit dem Postulat 18.3248 Marchand-Balet, "Geplante Obsoleszenz. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten schützen" beauftragt, einen rechtsvergleichenden Bericht über die Rechtslage in Bezug auf Produkte, deren Lebensdauer absichtlich verkürzt wurde, zu erstellen. Die Gewährleistungsfristen werden derzeit auch im Rahmen der Erarbeitung des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 17.3505 Vonlanthen "Die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen. Prüfung steuerlicher Anreize und weiterer Massnahmen" untersucht. Möglicherweise ergeben sich aus diesen Arbeiten auch weniger einschneidende Lösungsansätze bezüglich Gerätelebensdauer. Den Ergebnissen dieser Arbeiten sollte nicht vorgegriffen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4632	n	Mo. Bulliard. Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) einen Artikel aufzunehmen, indem für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird. Unsere Kinder müssen vor körperlicher Bestrafung, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen geschützt werden.					
Begründung	<p>Kinder und Jugendliche haben gemäss Bundesverfassung, Artikel 11, Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.</p> <p>Die Abschaffung des Züchtigungsrechts der Eltern im Jahr 1978 war ein erster Schritt hin zum Schutz der physischen Integrität des Kindes. Die bestehende Rechtsunsicherheit sowie traditionelle Verhaltensmuster (man könnte sich auf den Standpunkt stellen, Schläge seien förderlich oder schaden nicht) führen aber vielerorts dazu, dass die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern in unserer Gesellschaft noch immer vertretbar erscheint. Jedes zweite Kind in der Schweiz erlebt in der Erziehung psychische und/oder physische Gewalt. Deshalb bedarf Artikel 11 der Bundesverfassung einer Konkretisierung, und zwar im Zivilgesetzbuch (ZGB).</p> <p>Der Bundesrat lehnte bis dato einen Artikel im ZGB mit der Begründung ab, Kinder unterständen dem Schutz durch das Strafrecht. Doch auch Ohrfeigen oder Klapse erniedrigen und demütigen ein Kind, sie sind schädlich für seine Entwicklung. Ebenso psychische Grausamkeit. Ein Artikel für das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat eine hohe Signalwirkung und führt längerfristig zu einem gesellschaftlichen Sinneswandel; das sieht man in unseren Nachbarländern, wo das Gewaltniveau seit der Einführung des Gesetzes deutlich gesunken ist.</p> <p>Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK) 1978 hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, Kinder vor jeder Form von Misshandlung durch ihre Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen sowie entsprechende Präventions- und Behandlungsprogramme anzubieten. Dazu gehört ein gesetzlich verankertes Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Schweiz wurde von der Uno bereits zweimal gerügt, weil sie noch keine entsprechenden Schritte unternommen hat.</p>					
Stellungnahme	<p>Fragen zum Verbot eines Züchtigungsrechts oder zum Recht auf eine gewaltfreie Erziehung waren in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand parlamentarischer Vorstösse (zuletzt: Frage Feri 19.5591, "Recht von Kindern auf eine Erziehung ohne Gewalt"; Motion Marchand-Balet 18.3603, "Im Zivilgesetzbuch ein Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen gegenüber Kindern verankern" mit Hinweisen auf weitere Vorstösse zum Thema). In seinen Stellungnahmen hielt der Bundesrat dabei jeweils fest, dass das Züchtigungsrecht der Eltern, das mit dem Inkrafttreten des revidierten Kindesrechts im Jahr 1978 abgeschafft wurde, mit dem Kindeswohl heute nicht mehr vereinbar wäre. Die Kinder unterstehen dem Schutz durch das Strafrecht; hinzu kommen Melderechte und Meldepflichten, die vor kurzer Zeit noch einmal ausgebaut worden sind.</p> <p>Dass körperliche Gewalt in der Kindererziehung keinen Platz hat, ist heute unbestritten. Eltern müssen ihren Kindern Sicherheit, Schutz und Halt geben, sie müssen ihnen aber auch Regeln und Werte vermitteln. Dabei haben sie sich vom Wohl ihrer Kinder leiten zu lassen. Wie sich Eltern dabei zu verhalten haben, lässt sich in einer gesetzlichen Regel allerdings kaum befriedigend umschreiben. Diese könnte im Übrigen auch Angst vor staatlichem Interventionismus schüren. Der Bundesrat hat daher weiterhin Vorbehalte gegenüber der geforderten Ergänzung des Zivilgesetzbuches. Wichtig erscheint dem Bundesrat vor allem ein gut ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem sowie die Prävention durch aktive Sensibilisierungsmassnahmen und Programme, die durch die Kantone umgesetzt werden und die der Bund vorübergehend durch Finanzhilfen unterstützt (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 1. Dezember 2017 "Positive Zwischenbilanz zur Förderung der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz").</p> <p>Mit Blick auf die Ausführungen im Positionspapier der eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ von November 2019 "Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt" ist der Bundesrat indessen bereit, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, wie dem Anliegen der Motionärin am besten entsprochen werden kann.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3024	n	Mo. Marti Samira. Dramatische Situation auf Lesbos. Die Schweiz muss handeln!			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Kapazitäten der Bundesasylzentren und der kantonalen Asylzentren vollständig auszulasten. Dafür sollen entsprechend Menschen von den griechischen Inseln direkt in die Schweiz geholt werden, damit ihnen hier ein ordentliches Asylverfahren gewährleistet werden kann. Der Bundesrat soll zusätzlich andere willige Staaten in Europa auffordern, es ihnen gleich zu tun.					
Begründung	<p>Nach der Öffnung der türkisch-griechischen Grenze für Flüchtlinge ist die Lage auf den griechischen Inseln, insbesondere auf Lesbos und Samos, eskaliert. Bis zu 80 000 Menschen sind auf dem Weg an die EU-Aussengrenze in Griechenland. Bisher reagierte die EU ausschliesslich mit einer Aufstockung des Frontex-Personals. Die griechische Küstenwache schießt auf Menschen, die in Booten die Küste zu erreichen versuchen. Die Situation ist eskaliert. Um es in den Worten von Jean Ziegler zu sagen: "Die Suizide der Kinder sind das Schlimmste". Die Chance, dass die europäischen Länder in angemessener Frist einen Verteilschlüssel finden, um geflüchtete Menschen auf die Länder zu verteilen, ist verschwindend klein. Das System Dublin ist gescheitert, der griechische Staat nicht fähig, die Asylgesuche in sinnvoller Zeit zu bewältigen. Die Situation ist eine absolute humanitäre Katastrophe und der Geschichte des europäischen Kontinents nicht würdig. Die Schweiz muss zusammen mit anderen willigen Staaten handeln, um den Menschen auf der Flucht ihr Recht auf Asyl zu gewährleisten. Wir haben die finanziellen Mittel und die benötigte Infrastruktur, um mehr Menschen in die Schweiz zu holen.</p>					

Stellungnahme Die flexiblen Kapazitäten des Schweizer Asylsystems sind vorgesehen, um auf schwankende Gesuchseingänge rasch und adäquat reagieren zu können. Als Folge der gegenwärtigen Situation in Griechenland, in der Türkei, aber auch in anderen Regionen der Welt kann ein Anstieg der Asylgesuche in der Schweiz nicht ausgeschlossen werden. Aktuell führt zudem insbesondere die Umsetzung der Massnahmen gegen COVID-19 in den Bundesasylzentren zu einem um 100 Prozent erhöhten Platzbedarf. Dank der vorhandenen Reserven und der derzeit tiefen Asylgesuchszahlen konnten dafür sehr rasch Kapazitäten bereitgestellt werden. Eine vollständige Auslastung ginge auf Kosten des Schutzes der Asylsuchenden in der Schweiz. Über die aktuelle Situation hinaus gilt es, die Möglichkeit, flexibel auf Schwankungen zu reagieren, zu erhalten.

Der Bundesrat beobachtet die Entwicklungen im Migrationsbereich in der Türkei und in Griechenland aber weiterhin aufmerksam. Er spricht sich auf bilateraler wie auf europäischer Ebene konsequent für die Einhaltung des Völkerrechts aus. Auf der Grundlage der bestehenden Dublin-Bestimmungen hat das EJPD Griechenland zudem die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit familiären Verbindungen in die Schweiz in Aussicht gestellt. Griechenland nimmt diese Möglichkeit wahr und hat bereits 22 Ersuchen um Familienzusammenführungen gestellt. Das SEM hat all diese Ersuchen gutgeheissen. Falls das SEM zudem selber, beispielsweise von Angehörigen in der Schweiz, über den Aufenthalt einer unbegleiteten minderjährigen Person erfährt, informiert es die griechischen Behörden darüber, damit diese ein entsprechendes Ersuchen stellen können. Damit nutzt die Schweiz den Spielraum der Dublin-Bestimmungen zu Gunsten von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus. Zurzeit sind aufgrund der Corona-Lage die Dublin-Überstellungen blockiert. Das SEM sucht mit den griechischen Behörden aber aktiv nach Möglichkeiten, die Familienzusammenführungen rasch zu realisieren.

Der Schwerpunkt liegt aber weiterhin bei der Hilfe vor Ort. Bereits seit 2015 unterstützt die Schweiz Griechenland bei der Verbesserung der Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen, insbesondere für unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Im Rahmen der humanitären Hilfe werden die Aufnahmeeinrichtungen auf den Inseln unterstützt. Neben der Entwicklung eines funktionierenden Asylsystems soll der Fokus vor allem auf der raschen humanitären Hilfe, der Förderung der freiwilligen Rückkehr und dem Schutz vulnerabler Asylsuchender liegen. Menschenwürdige Rahmenbedingungen in Flüchtlingslagern sind entscheidend, sowohl um die Menschenrechte der Geflüchteten sicherzustellen als auch um die COVID-19-Pandemie einzudämmen.

Auf europäischer Ebene fordert der Bundesrat neben einem wirksamen Schutz der Aussengrenze seit langem eine nachhaltige Reform des Dublin-Systems, die zu einer gerechteren Verteilung der Verantwortung und auch der Solidarität führen soll. Er bedauert, dass dies bisher nicht gelungen ist. Die Europäische Kommission hat für Frühjahr 2020 die Präsentation des Pakts für Migration und Asyl angekündigt. Dieser soll neue Vorschläge enthalten und die Debatte über eine Dublin-Reform wieder in Gang bringen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3040	n	Po. Addor. Differenzierter oder asymmetrischer Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, welche Vorteile und welche Herausforderungen es mit sich bringen würde, wenn man einige Elemente der Asymmetrie in den Schweizer Föderalismus einbringen würde. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geprüft werden, einen Mechanismus einzuführen, der es den Kantonen erlaubt, dass sie, wenn sie dies möchten, gewisse Bundeskompetenzen zurückzuholen können, und dies, ohne dass dadurch die anderen Kantone gezwungen würden, es ihnen gleichzutun.

Begründung Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Kleinststaaten haben sich zusammengeschlossen im Willen, sich ihre Autonomie, ihre Eigenart und ihre Rechte zu bewahren. Seither schrumpfen die Zuständigkeiten der Kantone jedoch kontinuierlich. Dies, weil in der helvetischen Politik seit Jahrzehnten eine Grundtendenz der Zentralisierung der Kompetenzen herrscht. Denken wir an den so wichtigen Bereich der Raumplanung, an die Steuerharmonisierung oder an die zunehmende Vereinheitlichung des Bildungssystems.

Artikel 3 der Bundesverfassung statuiert als Grundprinzip unseres Institutionengefüges die originäre Kompetenz der Kantone. Wir müssen jedoch feststellen, dass die zunehmende Anhäufung von Kompetenzen, die an den Bund delegiert werden, schleichend zu einer Art Grundkompetenz des Bundes führt. Dieser Prozess führt zu einer immer stärkeren Diskrepanz zwischen dem Verfassungsgrundsatz und der effektiven verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeitsordnung unserer Institutionen.

Offenkundig fehlt in unserem System ein Mechanismus, mit dem der Zentralisierung Gegensteuer gegeben und den Kantonen verlorengegangene Zuständigkeiten zurückgegeben werden könnten.

Es gibt andere föderalistisch organisierte Staaten, die vor dem gleichen Problem stehen. So hat sich etwa Kanada ein System des Opting-out ausgedacht. Gemäss der kanadischen Verfassung von 1982 hat jede Provinz das Recht, sich einer Änderung der Zuständigkeitsordnung zu widersetzen, die in ihre bestehenden Rechtsetzungskompetenzen, in ihre Eigentumsrechte oder in jedes andere Recht oder Privileg ihrer gesetzgebenden oder exekutiven Gewalt eingreifen würde.

Natürlich ist die Schweiz nicht Kanada. Vielleicht könnte sie sich aber dennoch vom kanadischen Vorbild oder von den dahinterstehenden Überlegungen in Sachen differenzierter Föderalismus inspirieren lassen. Weitere Vorbilder wären föderalistisch organisierte Staaten, deren Systeme einige Elemente der Asymmetrie aufweisen (Russland, Deutschland, Belgien, Indien), oder Staaten, die gar als Einheitsstaaten gelten (Italien, Spanien, Portugal, Grossbritannien).

Es geht um nichts weniger als um die Bewahrung oder Wiederherstellung der Vielfalt, die die Stärke der Schweiz ausmacht.

Stellungnahme In seiner Stellungnahme zur Interpellation Addor 19.3355 "Differenzierter Föderalismus. Eine Möglichkeit für die Schweiz?" hat der Bundesrat bereits erläutert, dass eine Opting-out-Regelung nach dem Vorbild Kanadas schwer mit den Grundsätzen des Schweizer Föderalismus vereinbar wäre. Der Schweizer Föderalismus hat sich im Laufe der Geschichte unseres Landes entwickelt und trägt zum guten Funktionieren des Staates bei. Bisweilen sind Anpassungen erforderlich, wie dies mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 der Fall war. Anfang 2020 hat im Übrigen in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Überprüfung der Aufgabenteilung begonnen.

Der aktuelle Rechtsrahmen umfasst bereits verschiedene Mittel zur Wahrung der Kompetenzen der Kantone (Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Eigenständigkeit der Kantone durch den Bundesgesetzgeber, Voraussetzung des doppelten Mehrs von Volk und Ständen für die Übertragung weiterer Kompetenzen auf den Bund). Zudem ermöglicht das Instrument des Konkordates bereits heute eine Harmonisierung des Rechts mit Abweichungen, da die Kantone entscheiden können, ob sie sich anschliessen wollen oder nicht. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 43a der Bundesverfassung; SR 101) übernimmt der Bund nur Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Unter diesen Bedingungen würde es deshalb keinen Sinn machen, den Kantonen, die dies wünschen, das Recht einzuräumen, ihre Kompetenzen in diesem Bereich wieder an sich zu ziehen. Da es für jede Übertragung von Kompetenzen auf den Bund des doppelten Mehrs von Volk und Ständen bedarf, wäre es auch unvorstellbar, dass sich ein Kanton einem Volksentscheid entziehen könnte.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die Erarbeitung eines Berichts, der in Bezug auf die oben ausgeführten Überlegungen keine neuen Schlussfolgerungen bringen würde, nicht sinnvoll. Der Bundesrat zweifelt insbesondere daran, dass die Analyse ausländischer Systeme einen nützlichen Beitrag zum Thema liefert. Der Föderalismus in der Schweiz hat seine eigene Ausprägung und ist schwer mit ausländisch inspirierten Lösungen vereinbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3046	n	Po. Schlatter. Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte ist nicht mehr zeitgemäss			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV) dahingehend zu prüfen, ob die Bedingung des Schweizer Bürgerrechts zur Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten beizubehalten ist.

Begründung Im Sinne der Gleichbehandlung von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sind Diskriminierungen jeglicher Art zu vermeiden. Das Schweizer Bürgerrecht als Bedingung für die Ausübung des Berufs der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten ist nicht nachvollziehbar. Die Anforderung an Zivilstandsbeamt/innen sind hoch. Die Tätigkeit ist fachlich und menschlich anspruchsvoll. Durch die eidgenössische Berufsprüfung wird gewährleistet, dass den Anforderungen genügt wird.

Vielfalt macht Teams stark. Diversität hinsichtlich vieler Kriterien, auch der Nationalität, ist sehr wünschenswert. Ein Migrationshintergrund, verbunden mit einer sehr guten gesellschaftlichen Integration kann für die vielseitige Tätigkeit im Kontakt mit den unterschiedlichsten Einwohnerinnen und Einwohnern sehr hilfreich sein.

Stellungnahme Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte üben bei der Beurkundung von Zivilstandsereignissen hoheitliche Befugnisse aus und treffen unabhängig und in eigener Kompetenz verschiedene, für die Stellung der einzelnen Person in der Rechtsordnung wichtige Entscheidungen. Dazu gehört unter anderem bei Geburten die rechtliche Zuordnung des Schweizer Bürgerrechts und dessen Beurkundung im Personenstandsregister. Zur Tätigkeit zugelassen sind nach den Vorgaben der Zivilstandsverordnung deshalb nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger (Art. 4 Abs. 3 lit. a ZStV, SR 211.112.2). Eine solche Einschränkung des Rechts auf Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung ist auch gestützt auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens Schweiz - EU zulässig (s. Anhang 1, Art. 10 FZA; SR 0.142.112.681).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3067	n	Mo. Nantermod. Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, entweder die in der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vorgesehenen Gebühren zu senken, oder es den Kantonen zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet solche Senkungen vorzunehmen.

Die Gebühren müssen gesenkt werden, um landesweit ein Gleichgewicht der Jahresrechnungen unter den Betreibungs- und Konkursämtern zu gewährleisten und übermässige Gewinne zu vermeiden.

Begründung Die Zahl der Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren nimmt in der gesamten Schweiz stetig zu. Innert zwanzig Jahren hat sich die Zahl der Schuldbetreibungsverfahren mehr als verdoppelt, gleichzeitig hat die Produktivität erheblich zugenommen, aber die Höhe der Gebühren wurde nie umfassend angepasst.

Infolge der Annahme des Postulats 18.3080 konnte festgestellt werden, dass sich zahlreiche Kantone bei den Gebühren für Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren nicht an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip halten. So erlauben es die zurzeit gültigen Gebühren zahlreichen Kantonen, mittels Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren bedeutende Gewinne von teilweise mehreren Millionen Franken pro Jahr zu erzielen. Diese Einkünfte werden auf Kosten der Gläubiger erzielt - häufig sind dies KMU, die auf rechtmässige Weise versuchen, ihre Leistungen entschädigt zu haben - oder auf Kosten der Schuldner, die sowieso schon zu den schlechter gestellten Menschen in unserer Gesellschaft gehören.

Die Verfassungsgrundlagen bezüglich Steuern verlangen eine Anpassung der Gebühren der GebV SchKG, entweder für das ganze Land, oder indem man den Kantonen, die zu hohe Gewinne erzielen, erlaubt, die Gebühren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu senken.

Stellungnahme Nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) setzt der Bundesrat den Gebührentarif im Betreibungs- und Konkurswesen fest. Dies hat er mit dem Erlass der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. September 1996 (GebV SchKG; SR 281.35) getan. Dabei hat er das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erfüllung des Postulats 18.3080 Nantermod vom 6.3.2018 "Zu hohe Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs?" hat der Bundesrat im Juli 2018 anlässlich einer Vernehmlassung zur GebV SchKG die Kantone zur Kostendeckung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs befragt. Die Umfrage hat aufgezeigt, dass unterschiedliche Strukturen und Gegebenheiten die Vergleichbarkeit der Kostendeckung zwischen den Kantonen, teilweise sogar innerhalb eines Kantons, erschweren oder sogar verunmöglichen: Das Betreibungs- und Konkurswesen ist sehr unterschiedlich organisiert, teilweise nehmen die Betreibungsämter weitere Aufgaben wahr (z.B. Grundbuchführung, Notariat oder Gemeinde- oder Stadtmannamt) und es bestehen standortabhängige Unterschiede beim Geschäftsaufwand (namentlich unterschiedliche Mietzinsen und Lohnansätze). Daher zeigten auch die von 13 Kantonen vorgelegten konkreten Zahlen ein sehr unterschiedliches Bild, und zwar nicht nur zwischen den Kantonen, sondern oft auch im selben Kanton im Zeitverlauf. Während einige Kantone erhebliche Ertragsüberschüsse aus dem Betreibungswesen erzielen, sind die Betreibungsämter in anderen Kantonen defizitär, so dass nicht gesagt werden kann, dass die geltende Gebührenverordnung automatisch zu Gewinnen führt. Vor allem aber hat sich gezeigt, dass das Konkurswesen in der Regel erhebliche Verluste generiert und oftmals von den Betreibungsämtern quersubventioniert wird.

Aufgrund dieser Erkenntnisse lässt sich zurzeit nicht abschliessend beurteilen, ob der geltende Gebührentarif das Kostendeckungsprinzip verletzt und ob eine Senkung der Gebühren geboten ist. Es müssen dafür vielmehr weitere Abklärungen durchgeführt und der Bericht zur Erfüllung des Postulats 18.3080 abgeschlossen werden. Die Verabschiedung des Berichts ist für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen. Diesen Arbeiten soll vorliegend nicht vorgegriffen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3109	n	Mo. Guggisberg. Ungehinderter Datenaustausch zwischen Behörden bei Ermittlungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit bei straf-, gewerbe- oder fremdenpolizeilichen Ermittlungen der Datenaustausch zwischen Behörden gewährleistet ist.

Begründung In der Schweiz werden straf-, gewerbe- und fremdenpolizeiliche Ermittlungen und die Aufdeckung von illegalen Machenschaften, die bei KMU, Arbeitnehmenden und dem Staat Schäden in Millionenhöhe verursachen, häufig behindert oder gar verhindert, weil der Datenaustausch zwischen Behörden verschiedener Staatsebenen (Strafverfolgungs-, Migrations- und Sozialbehörden) nicht funktioniert. Dieser Umstand ist bekannt und wird durch die widerrechtlich Handelnden schamlos ausgenutzt.

Als Beispiel zu erwähnen sind ausländische Familien-Clans, die durch illegale Geschäfte das einheimische Gewerbe zerstören. Die Masche ist bekannt: Clanmitglieder gründen in verschiedensten Branchen eine Firma (Coiffeur, Restaurants, Gerüstbau, Nagelstudios, etc.), häufen Schulden an, bezahlen Löhne und Steuern nicht, rechnen Sozialabgaben und Mehrwertsteuern nicht ab. Bevor die illegalen Machenschaften offensichtlich werden, machen sie Konkurs und gründen rasch die nächste Firma, um das Vorgehen zu verschleiern. Auf Angestellte, die sich wehren, reagieren sie mit Drohungen und Einschüchterungen. Solche Clanstrukturen schädigen in erster Linie einheimischen KMU, die sich an die Regeln halten, sowie die Steuerzahlenden.

Ermittlungen gegen solche Clans werden wegen der aktuellen Gesetzgebung erheblich behindert oder gar verhindert. Um ihnen das Handwerk zu legen braucht es einen raschen, unkomplizierten und hindernisfreien Datenaustausch zwischen den Behörden der verschiedenen Staatsebenen (Polizei, Migrationsdienste, Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Sozialämter, etc.). Da die Aktivitäten der Familienclans häufig überkantonal stattfinden, muss der Bund hier den Lead übernehmen und die nötigen Grundlagen schaffen.

SRF-Beitrag zum Thema (15.01.2020):

<https://www.srf.ch/news/schweiz/geschaefte-im-geruestbau-nordmazedonier-clan-im-visier-der-justiz>

Stellungnahme Mit der Annahme der Motion 18.3592 Eichenberger (Nationaler polizeilicher Datenaustausch) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine zentrale nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen, mittels welcher die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. fedpol ist daran, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) zu schaffen. Dem Grundanliegen der vorliegenden Motion Guggisberg nach verbessertem Informationsaustausch wird somit bereits Rechnung getragen. Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen der Umsetzung der Motion Eichenberger zu prüfen, ob zur Verbesserung des polizeilichen Informationsaustausches im Sinne des Motionsanliegens weitere gesetzliche Anpassungen zu beantragen sind.

Im Rahmen von Strafverfahren gibt es aus Sicht des Bundesrates keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Strafbehörden (etwa wegen des Verdachts auf ein Konkurs- oder Betreibungsdelikt) haben umfassende Möglichkeiten, notwendige Informationen einzuholen: So können sie namentlich Akten aus anderen Verfahren beziehen (Art. 194 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) oder Auskünfte und Berichte einholen (Art. 195 StPO). Die Strafprozessordnung verpflichtet die Strafbehörden in bestimmten Fällen, andere Behörden über Verfahren zu informieren. Zudem können die Kantone weitere Mitteilungspflichten oder -rechte der Strafbehörden vorsehen (Art. 75 Abs. 4 StPO).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3181	n	Mo. Quadri. Coronavirus. Keine neuen Ausweise mehr für ausländische Arbeitskräfte im Tessin			-	×

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Tessin ein Moratorium für die Erteilung von Grenzgänger- und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweise G und B) zu erlassen, um die Wiederanstellung der arbeitslosen, im Kanton wohnenden Personen zu erleichtern, deren Zahl infolge der Coronakrise dramatisch ansteigen wird.

Begründung Allen ist klar, dass die coronabedingte gesundheitliche Notlage eine Notlage für die Wirtschaft, die Beschäftigung und die Gesellschaft nach sich zieht.

Das Tessin gehört, gemessen an der Bevölkerungszahl, weltweit zu den am stärksten von der Pandemie betroffenen Gebieten. In starkem Masse für diese Situation verantwortlich ist der Bundesrat, der sich geweigert hat, die Grenzen zu Italien rechtzeitig zu schliessen. Seine Begründung, das Virus mache nicht an den Grenzen Halt, mutet geradezu grotesk an. Der Bundesrat hat das Tessin der Gefahr einfach ausgesetzt.

Die Anzahl Ansteckungen und Todesopfer liegt im Tessin weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Diese Gesundheitslage hat darum in diesem Kanton zu härteren Lockdown-Massnahmen geführt als im Rest der Schweiz (vgl. dazu die "Krisenfenster"). Entsprechend grösser ist hier auch der Schaden für die Wirtschaft und die Beschäftigung. In diesem Zusammenhang ist es unhaltbar, dass der Bundesrat nun aufs Tempo drückt bei der vollständigen Wiedereinführung der Personenfreizügigkeit und bei der Erteilung neuer Ausweise G und B in der Coronazeit, in der die Zahl der im Tessin lebenden arbeitslosen Personen dramatisch ansteigt.

Noch nie waren die Personenfreizügigkeit und damit die Ankunft ausländischer Arbeitskräfte, die die ortsansässigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verdrängen, unhaltbarer gewesen als in der heutigen Situation.

Darum ist nun ein neues, viel bedeutenderes "Krisenfenster" zu öffnen: Der Kanton Tessin muss dazu ermächtigt werden, neue Anträge auf Ausweise G und B zurückzuweisen und den Inländervorrang in der Form, der die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung zugestimmt haben, und nicht etwa in der im Parlament verabschiedeten Light-Version, mit allem Nachdruck durchzusetzen, und all dies mit dem Ziel, die arbeitslosen Tessinerinnen und Tessiner wieder auf dem Arbeitsmarkt unterzubringen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Tessin aufgrund seiner Nähe zur Lombardei zu den am stärksten von COVID-19 betroffenen Kantonen gehört.

Wie im Rest der Schweiz, so haben auch die Unternehmen im Kanton Tessin in allererster Linie mit dem Einsatz von Kurzarbeitsentschädigung reagiert und damit zahlreiche Entlassungen verhindert. Die Tessiner Unternehmen haben für 56 Prozent der Beschäftigten einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung gestellt. Der Einsatz dieses wichtigen Instruments erfolgte im Kanton Tessin früher und stärker als in der übrigen Schweiz. Die Arbeitslosenversicherung ist damit ein konjunktureller Stabilisator, der auch einer regional unterschiedlichen Betroffenheit Rechnung trägt.

Das Ziel des Bundesrates ist es, die Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus schrittweise zu lockern und so zur Normalität zurückzukehren. Jeder Schritt erfolgt nach einer Risikoanalyse, die die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt gleichermaßen berücksichtigt. Die Sicherung der Arbeitsplätze steht bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation im Vordergrund. Diesbezüglich teilt der Bundesrat die Besorgnis des Motionärs. Er ist aber überzeugt, dass die Aufrechterhaltung der Personenfreizügigkeit eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sich unsere Wirtschaft wieder erholen wird. Dies sichert das Überleben der Unternehmen und damit die Arbeitsplätze nicht nur der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sondern auch der inländischen Arbeitskräfte.

Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass - trotz den nötigen Einschränkungen - dank dem Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) das benötigte Personal stets verfügbar war, insbesondere im Gesundheitssektor und vor allem im Kanton Tessin. Die Schweiz ist nach wie vor von ausländischen Arbeitskräften abhängig.

Der Bundesrat legt aber weiterhin Wert auf eine konsequente Umsetzung der Begleitmassnahmen zur Personenfreizügigkeit. Die konsequente Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials durch Schweizer Arbeitgeber ist dabei von grosser Bedeutung. Deshalb hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 wieder aktiviert.

Neben diesem strategischen Ziel erinnert der Bundesrat an die vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz. Nach Artikel 5 Anhang I des FZA darf der Aufnahmestaat die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte durch Massnahmen einschränken, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Die Schweiz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ab dem 13. März 2020 dringliche Massnahmen bei der Einreise in ihr Hoheitsgebiet beschlossen. Diese Bestimmung erlaubt hingegen keine Einschränkungen aus wirtschaftlichen Gründen. Die Einführung eines Moratoriums für die Erteilung von G- und B-Bewilligungen im Tessin in einer Phase, in der sich die Gesundheitslage verbessert, würde dem FZA widersprechen und dem strategischen Ziel zuwiderlaufen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3182	n	Mo. Bregy. Sprengstoffattaken auf Geldautomaten bekämpfen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, eine Ergänzung der bestehenden respektive die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung zur Bestrafung von Sprengstoffdelikten, welche zum Zweck der unrechtmässigen Erlangung von Vermögen erfolgen, zu erlassen.					
Begründung	<p>Mit 20 Fällen hat sich das Problem der Sprengstoff-Attacken bei Geldautomaten in der Schweiz, insbesondere im grenznahen Gebiet, im Jahr 2019 verschärft. Die Folgen solcher Attacken sind gravierend: Gefährdung von Leib und Leben (Personal, Kunden oder Dritte), hohe Sachbeschädigungen, Versicherungsprobleme, Reputationsschäden für Banken, Post und SBB und letztlich eine Schwächung der Bargeld-Grundversorgung. Ursächlich für die Sprengstoff-Attacken sind professionelle internationale Banden.</p> <p>Aktuell beträgt die Strafe für die Verursachung einer Explosion Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, bei geringem Schaden sogar nur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 223 Ziff. 1 erster Absatz StGB). Im benachbarten Ausland ist das Strafmass mit fünf bis zehn Jahren höher respektive wird aktuell erhöht.</p> <p>Vor allem aber besteht bei diesen ausländischen Tatbeständen ein direkter Zusammenhang zwischen dem Sprengstoff- und dem Vermögensdelikt, dies vergleichbar zum Beispiel mit dem Raubtatbestand gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB ("Wer mit Gewalt [...] einen Diebstahl begeht").</p> <p>Die Verursachung einer Explosion zur Erlangung von Vermögenswerten ist besonders verwerflich und muss entsprechend geahndet werden. Zumal ein höheres Strafmass nachweislich abschreckend wirkt. Denkbar ist sowohl die Ergänzung von Artikel 140 StGB (Raub) oder Artikel 223 Ziff. 1 zweiter Absatz StGB (Verursachung einer Explosion) als auch der Erlass eines neuen Straftatbestandes.</p>					

Stellungnahme Auf die in der Motion geschilderten Straftaten können gleich mehrere Strafbestimmungen Anwendung finden, wobei anzumerken ist, dass in der Schweiz offenbar keine neueren Gerichtsurteile zu solchen Fällen ergangen sind; zumindest sind keine solchen bekannt. Im Vordergrund der Motion stehen die gemeingefährlichen Delikte des 7. Titels des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0). Je nachdem, ob die Täter Gas oder Sprengstoff einsetzen, kommt entweder der Tatbestand der Verursachung einer Explosion (Art. 223 StGB) oder der Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB) zur Anwendung. Die beiden Straftatbestände weisen den gleichen Strafraumen auf, nämlich von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe. Das ist bereits eine der höchsten Strafandrohung des StGB.

Ebenfalls sind die Tatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) erfüllt und allenfalls auch Delikte gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), wenn unbeteiligte Dritte von den Explosionen betroffen sind. Zwischen diesen Tatbeständen besteht echte Konkurrenz, so dass bei einer Verurteilung die Strafe der schwersten Straftat angemessen erhöht werden muss (Art. 49 StGB). Angesichts des Strafraumes von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren - bei einer Tötung kann ein Strafraumen von zehn Jahren bis lebenslängliche Freiheitsstrafe und damit die allerhöchste Strafandrohung des StGB in Betracht kommen - können die Gerichte eine einzelfallgerechte, schuldangemessene Strafe verhängen. Die vom Motionär geschilderten Taten können in der Schweiz also gleich oder ähnlich bestraft werden wie in unseren Nachbarstaaten.

Hingegen ist der Raubtatbestand (Art. 140 StGB) vorliegend nicht einschlägig, weil sich beim Raub die Gewalt gezielt gegen eine Person richten muss. Das trifft bei den geschilderten Fällen nicht zu. Aus diesem Grund wird ein Diebstahl weniger streng bestraft als ein Raub.

Weiter darf nicht vergessen werden, dass der Strafraumen nicht nur den denkbar schwersten Fall, sondern auch den denkbar leichtesten Fall abdecken muss. Vor diesem Hintergrund sollten Mindeststrafen nur sehr selektiv vorgesehen oder erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Tatbestand von Artikel 224 StGB auch dann erfüllt ist, wenn es zu keiner Explosion kommt. Mit anderen Worten reicht bereits ein tauglicher Versuch für die Vollendung der Tat aus.

Schliesslich ist anzumerken, dass Explosivstoffe auch aus Alltagschemikalien hergestellt werden können. So sollen beispielsweise Besitz und Import von solchen Stoffen gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (BBI 2020 161), welche derzeit von den Räten behandelt wird, beschränkt werden. Damit sollen auch derartige Straftaten möglichst verhindert werden.

Das geltende Recht räumt den Gerichten einen grossen Ermessensspielraum ein, um im Einzelfall eine schuldangemessene Strafe auszusprechen. Eine Einschränkung dieses Ermessensspielraums hält der Bundesrat aus den dargelegten Gründen nicht für angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3199	n	Mo. Fraktion V. Freizügigkeitsabkommen vorläufig aussetzen, um Covid-19 zu bekämpfen und die Arbeitskräfte in unserem Land zu schützen	Addor		-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens (FZA) eine dringliche Sitzung des Gemischten Ausschusses zu verlangen mit dem Ziel, dass eine vorläufige Aussetzung der Anwendung des FZA beschlossen wird. Das Abkommen soll so lange ausgesetzt werden, wie die Schliessung unserer Grenzen nötig ist, um die Ausbreitung von Covid-19 zu stoppen und die Arbeitskräfte in der Schweiz vor den wirtschaftlichen Folgen dieser Krise zu schützen.

Begründung Verweigerung der Einreise in die Schweiz für alle Personen, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommen (alle Schengen-Staaten ausser dem Fürstentum Liechtenstein, alle anderen Staaten für den Luftverkehr), Verbot des Einkaufstourismus, Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Personenverkehr sowie Einstellung der Erteilung von Schengen-Visa, von nationalen Visa und von Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an alle Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen: Faktisch bleibt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Verordnung 2 (Art. 3-4a) und der entsprechenden Massnahmen aller anderen Vertragsstaaten vom FZA nichts mehr übrig.

Dafür gibt es eine einfache Erklärung: Für den Bundesrat sind die Grenzen und ihre Kontrolle ein zentraler Faktor bei der Bekämpfung von Covid-19. In schlechten Zeiten bieten die Grenzen Schutz.

Es steht nicht nur die Gesundheit auf dem Spiel. Die rasante Ausbreitung des Virus und die seit dem 13. März 2020 angeordneten Massnahmen haben das ganze Land in einem noch nie da gewesenen Ausmass gelähmt und die Wirtschaft und die Gesellschaft in eine Krise von ebenfalls beispiellosem Ausmass gestürzt. Ende April 2020 war ein Drittel aller Angestellten in der Schweiz (1,85 Millionen) auf Kurzarbeit und mehr als 150 000 Personen waren arbeitslos.

Es ist offensichtlich, dass die Probleme, mit denen wir gegenwärtig im Zusammenhang sowohl mit der Gesundheits- als auch mit der Beschäftigungssituation kämpfen, als "schwerwiegend" im Sinn von Artikel 14 Absatz 2 FZA zu qualifizieren sind. Um die rechtlichen Rahmenbedingungen mit der Realität in Deckung zu bringen, muss unbedingt sofort der vom FZA vorgesehene Mechanismus ausgelöst werden mit dem Ziel, die Anwendung des Abkommens - das sich ohnehin in einem ähnlichen Lähmungszustand befindet wie unser Land - für eine begrenzte Dauer auszusetzen. Das Abkommen soll so lange ausgesetzt werden, wie die Schliessung unserer Grenzen nötig ist, um die Ausbreitung von Covid-19 zu stoppen und die Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten.

Stellungnahme Der Bundesrat ist seit Beginn der Krise um eine ausgewogene Strategie bemüht, welche die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich, die wirtschaftlichen Anforderungen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt.

Zunächst hat der Bundesrat ab dem 13. März 2020 sämtliche Massnahmen zur Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts beschlossen, die notwendig waren, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern und die Kapazitäten des Schweizer Gesundheitssystems zu wahren. Die damit einhergehenden Beschränkungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.12.681) sind nach Artikel 5 von Anhang I des Abkommens zulässig. Eine Sistierung des Abkommens war und ist nicht erforderlich, weshalb sich auch keine dringliche Sitzung des Gemischten Ausschusses gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 FZA aufdrängt.

Dadurch, dass das FZA trotz der Krise nicht ausgesetzt wurde, war sichergestellt, dass insbesondere die Arbeitskräfte im Gesundheitssektor in den Grenzregionen weiterhin einreisen konnten, um ihrer Arbeit nachgehen zu können. Mit seinen Entscheiden vom 29. April, 27. Mai und 12. Juni 2020 hat der Bundesrat die Einreisebeschränkungen parallel zur wirtschaftlichen Öffnung schrittweise wieder gelockert, mit dem Ziel, nach und nach zur Normalität zurückzukehren. Jeder Schritt erfolgte nach einer eingehenden Risikoanalyse, die die Gesundheitslage berücksichtigte.

Der Bundesrat hat ausserdem zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den wirtschaftlichen Schock infolge der Pandemie abzufedern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die rasche Erholung der Wirtschaft stehen im Zentrum seiner Strategie. Er hat deshalb namentlich die Bedingungen für Kurzarbeit angepasst und verschiedene Formen der Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige vorgesehen. Die Schweizer Wirtschaft bleibt dabei auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, wo im Inland nicht hinreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll das Ziel der Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials durch Schweizer Arbeitgeber weiterhin konsequent verfolgt werden. Deshalb hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 wieder aktiviert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3264	n	Mo. Addor. Moratorium für Grenzgängerbewilligungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Moratorium vorzuschreiben für die Erteilung von neuen Grenzgängerbewilligungen (Ausweis G). Das Moratorium soll so lange gelten, wie die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in Kraft sind.

Begründung Covid-19 und erst recht die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung dieser Pandemie haben die ganze Schweiz in einem noch nie da gewesenen Ausmass gelähmt und die Wirtschaft und die Gesellschaft in eine Krise von ebenfalls beispiellosem Ausmass gestürzt. Die ersten Opfer- die die Krise noch lange spüren werden - sind die inländischen Arbeitskräfte, ob mit Schweizer Pass oder ohne. So war Ende April 2020 ein Drittel aller Angestellten in der Schweiz (1,85 Millionen) auf Kurzarbeit und mehr als 150 000 Personen waren arbeitslos.

Um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz unverschuldet auf der Strecke bleiben, muss die Einhaltung des Inländervorrangs durchgesetzt werden, den Volk und Kantone am 9. Februar 2014 angenommen haben und der in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 121a Abs. 3). Da die Massnahmen zur Grenzschiessung nicht auf die Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausgeweitet wurden (vgl. dazu die Ausnahme in Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der COVID-19-Verordnung 2), ist ein Moratorium für die Erteilung neuer Grenzgängerbewilligungen (Ausweis G) nötig. Das Moratorium soll so lange gelten, wie die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in Kraft sind.

Diese befristete Einschränkung wird sicher dazu beitragen, dass die Schweizer Arbeitgeber, insbesondere die öffentlichen und privaten Arbeitgeber im Spitalbereich, in Bezug auf ihre Ausbildungs- und Rekrutierungspolitik und in einer Langzeitperspektive unverzüglich die Schlussfolgerung ziehen, die sich aufgrund der aktuellen Krise bereits jetzt aufdrängt: Die Schweiz muss alles tun, um ihre Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften zu verringern, insbesondere in gewissen strategischen Bereichen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist seit Beginn der Krise um eine ausgewogene Strategie bemüht, welche die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich, die wirtschaftlichen Anforderungen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz berücksichtigt.

Zunächst hat der Bundesrat ab dem 13. März 2020 sämtliche Massnahmen zur Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts beschlossen, die notwendig waren, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern und die Kapazitäten des Schweizer Gesundheitssystems zu wahren. Die damit einhergehenden Beschränkungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.12.681) sind nach Artikel 5 von Anhang I des Abkommens zulässig. Die Einführung eines Moratoriums für die Erteilung neuer Grenzgängerbewilligungen zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Gesundheitslage verbessert, wäre mit dem FZA unvereinbar.

Dadurch, dass das FZA trotz der Krise nicht ausgesetzt wurde, war sichergestellt, dass insbesondere die Arbeitskräfte im Gesundheitssektor in den Grenzregionen weiterhin einreisen konnten, um ihrer Arbeit nachgehen zu können. Mit seinen Entscheiden vom 29. April, 27. Mai und 12. Juni 2020 hat der Bundesrat die Einreisebeschränkungen parallel zur wirtschaftlichen Öffnung schrittweise wieder gelockert, mit dem Ziel, nach und nach zur Normalität zurückzukehren. Jeder Schritt erfolgte nach einer eingehenden Risikoanalyse, die die Gesundheitslage berücksichtigte.

Der Bundesrat hat ausserdem zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den wirtschaftlichen Schock infolge der Pandemie abzufedern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die rasche Erholung der Wirtschaft stehen im Zentrum seiner Strategie. Er hat deshalb namentlich die Bedingungen für Kurzarbeit angepasst und verschiedene Formen der Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige vorgesehen. Die Schweizer Wirtschaft bleibt dabei auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, wo im Inland nicht hinreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll das Ziel der Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials durch Schweizer Arbeitgeber weiterhin konsequent verfolgt werden. Deshalb hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht per 8. Juni 2020 wieder aktiviert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3322	n	Mo. Markwalder. Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind			-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehren und Ausbildungen weiterführen und abschliessen können.					
Begründung	<p>Viele auszubildende Lehrbetriebe und KMU haben aufgrund der Aufrufe aus Politik und Wirtschaftsverbänden und aufgrund ihrer ethischen und humanitären Werte Asylsuchende, die sich ausbilden und arbeiten wollen, in ihren Betrieben als Lernende oder für Vorlehren eingestellt.</p> <p>Diese Lernenden haben als Asylsuchende eine Landessprache gelernt, sich mit einem (meistens handwerklichen) Beruf vertraut gemacht und wollen ihren eigenen wirtschaftlichen Beitrag an die Schweiz als ihr Aufenthaltsland leisten. Dieser Motivation sollte die Politik nicht im Weg stehen. Für die Betriebe sollten Integrationsprogramme auch in der Zukunft attraktiv bleiben.</p> <p>Im Kanton Bern sind allein 2019 rund 60 Fälle von Lernenden bekannt, die in der Zwischenzeit einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückreisen können (aktuell aufgrund der Corona-Krise) und wollen (aufgrund der politischen oder Sicherheits-Situation in ihrem Heimatland, vor der sie geflüchtet sind, bspw. aus Eritrea, Afghanistan, Kurdengebieten, Tibet).</p> <p>Die Bundesgesetzgebung und Asylpraxis soll deshalb eine pragmatische Handhabe bieten, wonach Asylsuchende mit einem Lehr- oder Arbeitsvertrag (und inzwischen negativen Asyl-Entscheid) dennoch legal in der Schweiz bleiben und ihre Lehre ordentlich abschliessen können. Als praktikable Lösungen könnte sich der Bundesrat an Regelungen wie in Bayern oder Österreich orientieren.</p>					
Stellungnahme	<p>Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Dies gilt auch, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Grossen 19.4282 "Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid" und die Antwort zur Interpellation Vogler 19.3140 "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ihnen wird eine Ausreisefrist gesetzt, bis zu welcher sie die Schweiz verlassen müssen. Die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch einer beruflichen Grundbildung bleibt solange bestehen, bis die entsprechende Ausreisefrist abgelaufen ist.</p> <p>Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. Dieser Aufenthalt dient der Klärung der Frage, ob die Asylsuchenden den Schutz der Schweiz benötigen, und somit nicht der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung. Die Schaffung einer neuen Regelung, die generell eine Beendigung von in der Schweiz begonnenen und unter Umständen noch länger dauernden beruflichen Grundbildungen erlauben würde, widerspräche zudem den Zielsetzungen der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung der Asylverfahren, wonach die meisten Asylgesuche innert 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden sollen. In der Regel erfüllen Asylsuchende bis dahin die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung noch nicht. Ausserdem würde eine wie von der Motionärin vorgeschlagene Regelung zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht.</p> <p>Dem Interesse am Abschluss einer beruflichen Grundbildung, der kurz bevorsteht, kann durch eine Verlängerung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden (Art. 45 Abs. 2bis des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31]). Eine Verlängerung ist vorübergehend auch möglich, wenn dies aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen des Coronavirus erforderlich ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus; COVID-19-VO Asyl, SR 142.318). So hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit Inkrafttreten der Notverordnung Asyl am 2. April 2020 bei allen ablehnenden Asylentscheiden mit angeordnetem Wegweisungsvollzug eine verlängerte Ausreisefrist angesetzt. Damit haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre berufliche Grundbildung fortzuführen, bis sie die Schweiz tatsächlich verlassen müssen. Zudem besteht in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die Möglichkeit, die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt fortzuführen (Art. 14 Abs. 2 AsylG, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind.</p> <p>In Fällen, in denen der Vollzug einer Wegweisung nach einem ablehnenden Asylentscheid hingegen nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird auch weiterhin eine vorläufige Aufnahme angeordnet und die betroffene Person kann eine in der Schweiz begonnene berufliche Grundbildung fortführen.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3323	n	Mo. Bircher. Überwachung von Personen aufgrund der Entlassung aus der ausländerrechtlichen Administrativhaft			-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die notrechtliche Grundlage zu schaffen, damit Personen, welche aus der ausländerrechtlichen Administrativhaft entlassen werden, überwacht werden können.					

Begründung Die Administrativhaft ist eine Zwangsmassnahme, sprich es geht um die Durchsetzung, dass die Person auch effektiv ausreist. Da in Zeiten von Corona eine Ausschaffung mangels Flügen, geschlossenen Grenzen etc. wohl gar nicht möglich ist, fällt der Grund für die Haft weg. Der Kanton Bern musste kürzlich 14 Personen, darunter auch 3 Drogendealer aus der Ausschaffungshaft entlassen. Eine Überwachung wie z.B. mittels Fussfessel oder tägliches Melden beim Amt konnte aufgrund fehlender Rechtsgrundlage (Verhältnismässigkeit) nicht verfügt werden. Die Behörden gehen davon aus, dass diese Personen in der Schweiz untertauchen.

Daher ist es dringend notwendig, dass die notrechtliche Grundlage für die Überwachung der Freigelassenen geschaffen wird wie z.B. die tägliche Meldepflicht bei Behörden oder Fussfesseln (vgl. 18.3079 Mo. Nantermod). So könnte immerhin ein Untertauchen erschwert werden.

Stellungnahme Die rechtliche Grundlage für eine solche Meldepflicht besteht bereits: So kann gemäss Artikel 64e Buchstabe a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) die zuständige Behörde Ausländerinnen und Ausländer nach der Eröffnung einer Wegweisungsverfügung dazu verpflichten, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden. Aus Sicht des Bundesrates ist die Schaffung einer notrechtlichen Grundlage für eine solche Meldepflicht daher nicht notwendig.

Nebst der Auferlegung einer Meldepflicht kann die zuständige kantonale Behörde einer ausreisepflichtigen Person gemäss Artikel 74 AIG zudem die Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung) oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Ausgrenzung).

Was die elektronische Überwachung betrifft, verweist der Bundesrat auf seine Antwort zur Motion Nantermod 18.3079, "Ausschaffungshaft. Elektronische Fussfessel erlauben". Darin wurde insbesondere festgehalten, dass sich mit einer elektronischen Überwachung zwar kontrollieren lässt, ob sich die Person an die Vorgabe hält, ihren Wohnort nicht zu verlassen. Allerdings lässt sich ein mögliches Untertauchen dadurch nur bedingt verhindern. Auch als Vollzugsform bei Freiheitsstrafen wird die elektronische Überwachung deshalb nur angeordnet, wenn nicht zu erwarten ist, dass die betroffene Person flieht (vgl. Art. 79b Abs. 2 StGB).

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass zuerst gemeinsam mit den Kantonen die Zweckmässigkeit dieser Massnahme im ausländerrechtlichen Bereich geklärt werden soll. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Diskussionen haben ergeben, dass seitens der Kantone gewisse Einwände gegen die Einführung der elektronischen Überwachung im Bereich ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen bestehen, welche geklärt werden müssen. Der Bundesrat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, eine notrechtliche Grundlage für eine solche elektronische Überwachung zu schaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3327	n	Mo. Bircher. Aufrechterhaltung der Administrativhaft für straffällige Ausländer			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notrechtliche Grundlage zu schaffen, damit die ausländerrechtliche Administrativhaft für straffällige Ausländer weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die maximale Haftdauer nach Artikel 79 Absatz 2 AIG soll dabei für Volljährige um die Dauer der ausserordentlichen Lage, jedoch maximal weitere 6 Monate ausserordentlich verlängert werden dürfen.

Begründung Die ausländerrechtliche Administrativhaft ist eine Zwangsmassnahme, sprich es geht um die Durchsetzung, dass die Person auch effektiv ausreist. Durch die Coronakrise stehen die Ausschaffungen still. Kürzlich musste der Kanton Bern 14 Ausländer, darunter 3 verurteilte Drogendealer, aus der Haft entlassen. Sie befinden sich auf freiem Fuss und mit einem Untertauchen wird von Seiten der Behörden gerechnet. Die Gerichte argumentieren, dass wenn keine Ausreise möglich sei, auch eine Ausschaffungshaft obsolet sei.

Daher soll zumindest für volljährige straffällige Ausländer die Administrativhaft für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden können.

Stellungnahme Einleitend hält der Bundesrat fest, dass die ausländerrechtliche Administrativhaft nicht wegen einer Straftat angeordnet wird. Die Administrativhaft gemäss den Artikeln 75 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) wird im Hinblick auf die Durchführung des Wegweisungsverfahrens sowie die Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung bzw. der Landesverweisung angeordnet.

Bund und Kantone sind sich nach gemeinsamen Abklärungen einig, dass die aktuelle Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie keinen Grund darstellt, um von den bewährten Regelungen im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft abzuweichen und unabhängig von der jeweiligen konkreten Situation Personen aus der Administrativhaft zu entlassen. Die kantonalen Behörden oder gegebenenfalls die zuständigen Gerichte entscheiden darüber weiterhin im Einzelfall. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung sollen insbesondere auch Personen mit einer Landesverweisung oder strafrechtlichen Verurteilungen weiterhin in der Haft verbleiben, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung bzw. der Landesverweisung innerhalb der maximalen Haftdauer weiterhin absehbar ist. Diese Absehbarkeit ist auch in Anbetracht der aktuellen Situation nicht grundsätzlich zu verneinen, sondern muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Auch die maximale Haftdauer, die gemäss Artikel 79 AIG auf 18 Monate verlängert werden kann, ist aus Sicht von Bund und Kantonen weiterhin ausreichend. Zum Zeitpunkt der erwähnten Abklärungen Ende März 2020 befand sich gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) keine einzige Person länger als 15 Monate in der Administrativhaft.

Gestützt auf die erwähnten Abklärungen mit den Kantonen erachtet der Bundesrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft daher weiterhin als ausreichend und die Schaffung einer notrechtlichen Grundlage für die Aufrechterhaltung der Administrativhaft für straffällige Personen entsprechend nicht als notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.